



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
zum
Planfeststellungsverfahren
2. Änderung des planfestgestellten Vorhabens
Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau
Tagebau Charlottenthal

Land: Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis: Rostock
Amt: Krakow am See
Gemeinde: Krakow am See

Vorhabensträger: **GKM Güstrower Kies + Mörtel GmbH**
Stellwerkswiese 2
18292 Krakow am See

Planverfasser: GEO Projekt Schwerin
Eckdrift 41
19061 Schwerin

Schwerin, 04.11.2021

Ralf Bremer

i.A. Uta Klingenberg

Projekt-Nr.: P19-255
Umfang: 50 Seiten Text und 1 Anlage

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen, Datengrundlage	6
2	KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER VORHABENSBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT.....	8
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	8
2.2	Relevante Projektwirkungen	10
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	11
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL.....	13
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	20
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	20
3.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 und 4 Abs. 2 VRL..	27
3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemein- schaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	47
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHMAßNAHMEN	48
5	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Prüfungsrelevante Artenkulissee für die artenschutzrechtliche Prüfung (außer Vogelarten)	14
Tabelle 2:	Nachweise streng geschützter, gefährdeter Brutvogelarten im Vorhabensgebiet Charlottenthal	28
Tabelle 3:	Bedeutsame Brutvogelarten in M-V (Abschichtungstabelle)	29

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Übersichtskarte
-----------	-----------------

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Kiessandabbau im Bereich der Lagerstätte Charlottenthal wurde mit geringer Tagesproduktion bereits in den 1950er Jahren begonnen. Seit 1992 gewinnt die GKM Güstrower Kies + Mörtel GmbH (GKM GmbH) am Standort Charlottenthal Kiessand auf Grundlage des BBergG.

Die GKM GmbH beabsichtigt die im Zuge betrieblicher lagerstättengeologischer Untersuchungen nördlich/nordwestlich des Tagebaus Charlottenthal nachgewiesenen Kies- und Sandvorräte in einer Größenordnung von ca. 2,5 Mio. t im Trockenschnitt abzubauen. Dazu soll der Tagebau in nördliche bis nordwestliche Richtung um etwa 14,8 ha über die bestehende Planfeststellungsgrenze hinaus erweitert werden (s. Anlage 1).

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die (potenziell) betroffenen Arten zu untersuchen und Verbotstatbestände zu ermitteln und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen. Zu betrachtende Arten entsprechend Satz 5 § 44 BNatSchG bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sind: Anhang-IV-Arten der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Tagebauerweiterung Charlottenthal der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Regelungen leiten sich aus dem Ziel der FFH-Richtlinie (FFH-RL) ab, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL).

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (VRL) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-RL verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a aus der Natur
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a.

Art. 13 Abs. 1 FFH-RL verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL** kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führt)
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß **Art. 5 der VRL** ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der VRL** kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 VRL darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Der allgemeine Artenschutz gemäß **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** umfasst entsprechend § 39 den Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Es ist verboten:

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten
3. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG enthält Regelungen zum Schutz bestimmter Strukturen, die regelmäßig wichtige Lebensstätten gefährdeter Tierarten beinhalten.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der **§§ 44 bis 47 BNatSchG** festgehalten. Diese zentralen Vorschriften gelten unmittelbar und sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst (Zugriffsverbote):

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5 des § 44 BNatSchG** ergänzt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ... gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Als bundesweit **besonders geschützte Arten** (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten:

1. Arten der Anhänge A und B der EG-VO (A- und B-Arten)
2. a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Anhang IV-Arten)
b) europäische Vogelarten (VRL)
3. Arten der Anlage 1 der BArtSchV, die in Spalte 2 mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (Anlage 1-Arten).

Als **streng geschützte Arten** (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) werden definiert:

Tier- und Pflanzenarten

1. der Anhänge A der EG-VO (A-Arten)
2. des Anhangs IV der FFH-RL (Anhang IV-Arten)
3. Arten der Anlage 1 der BArtSchV, die in Spalte 3 mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (teilweise Anlage 1-Arten).

Für streng geschützte Arten gelten wegen ihrer starken Gefährdung schärfere Schutzbestimmungen. Streng geschützte Arten sind auch immer besonders geschützt.

Für die ausschließlich national besonders geschützten Arten gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, d.h. alle Verbote des § 44 Abs. 1 und 2 bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nicht.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde) von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen gem. **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (VRL) sind zu beachten.

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag gem. **§ 67 BNatSchG** Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Das **Naturschutzausführungsgesetz M-V** (NatSchAG M-V) enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichenden Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Zugriffsverbote einschließlich der Verantwortung für Ausnahmeentscheidungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder darauf bezogene Befreiungen (§ 67 BNatSchG) liegt bei den unteren Naturschutzbehörden. Die artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung ist als Entscheidung der UNB somit Gegenstand der Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V.

Gemäß § 42 NatSchAG M-V wird die Naturschutzgenehmigung im Planfeststellungsverfahren durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt (Konzentrationswirkung).

1.3 Methodisches Vorgehen, Datengrundlage

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Es ist hierzu jedoch kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in das Genehmigungsverfahren zu integrieren.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist somit Bestandteil der Genehmigungsunterlagen zur Tagebauerweiterung Charlottenthal im Zuge des *Antrags auf 2. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau Tagebau Charlottenthal*.

Die methodische Vorgehensweise basiert auf dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK Potsdam und LUNG M-V vom 20.09.2010) sowie den Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen (LUNG M-V, Stand 02.07.2012).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 15 BNatSchG einzustufen sind, auf folgende in M-V vorkommende Arten zu:

- alle wild lebenden Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VRL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (73 Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) werden im Rahmen einer Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert, die unter Beachtung der Lebensraumanprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden weiterhin die Arten „herausgefiltert“, die im Land M-V gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint sowie die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung. Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte europäische Vogelarten i.d.R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten i.d.R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung. Es gilt generell, dass nur die Arten zusammenzufassen sind, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die ökologische Funktionalität des betroffenen Bestandes der Art.

Für die relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind (Konfliktanalyse). Gegenstand der Prüfung ist auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen).

Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahme sind die betroffenen Arten sowie die Verbote zu benennen, für deren prognostizierte Übertretung die Ausnahmezulassung begehrt wird. Die Begründung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss sich in der Folge immer auf die nachfolgend erläuterten drei Sachverhalte beziehen:

1. „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ an dem Vorhaben
2. Fehlen von zumutbaren Alternativen
3. Sicherung des Erhaltungszustandes der Population(en).

Gegebenenfalls können kompensatorische Maßnahmen erforderlich werden, damit der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art gewahrt bleibt bzw. sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit und Quantität solcher Maßnahmen ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population.

Auf der Grundlage der *Tischvorlage in Vorbereitung des Antrags auf 2. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau Tagebau Charlottenthal - Erweiterung* - vom 15.03.2019 erfolgte die Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich der Inhalte und Methoden durchzuführender Untersuchungen. Eine behördliche Antragskonferenz (Scoping) fand nicht statt. Mit Schreiben des Bergamtes Stralsund vom 17.10.2019 wurde der Scoping-Prozess beendet und das Ergebnis des Scoping über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 15 UVPG dokumentiert. Grundlage des Untersuchungsrahmens sowie von Umfang und Inhalt

des UVP-Berichtes sowie weiterer Verfahrensunterlagen einschließlich Artenschutzprüfung bilden die Tischvorlage vom 15.03.2019 einschließlich Erwiderung auf Stellungnahmen vom 27.06.2019.

Die Artenschutzprüfung erfolgt für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien auf der Grundlage des faunistischen Gutachtens des Ingenieurbüros Volker Günther vom 22.11.2020 (Anhang 3 des Antrags auf 2. Planänderung) sowie für die restlichen Artengruppen anhand einer Potenzialabschätzung.

Durch das Ingenieurbüro Volker Günther wurde 2020 eine aktuelle Kartierung der Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien im Bereich der Kiestagebaue Charlottenthal/ und Groß Tessin durchgeführt. Ziel der faunistischen Untersuchungen war es, den aktuellen Zustand zu erfassen. Die Untersuchungen wurden von März bis September 2020 durchgeführt.

Des Weiteren werden folgende vorhandene Unterlagen genutzt

- LINFOS LUNG M-V
- Rastvogelgutachten (LUNG, 2007)
- Kartierungen im Rahmen der UVU zum ROV 2002, übernommen in RPB 2004 /1/ - Fachgutachten des Gutachterbüros Martin Bauer (2002).

2 KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER VORHABENSBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist in der Übersichtskarte in Anlage 1 dargestellt.

Mit dem Kiessandabbau im Bereich der Lagerstätte Charlottenthal wurde mit geringer Tagesproduktion bereits in den 1950er Jahren begonnen. Seit Anfang der 1990er Jahre gewinnt die GKM GmbH am Standort Charlottenthal Kiessand.

Die bergrechtlich planfestgestellte Fläche der Kiessandgewinnung Charlottenthal hat eine Größe von derzeit 57,4 ha. Für mehrere in bergbaulicher Nutzung gewesene Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 12,56 ha innerhalb der Grenze der Planfeststellung wurde durch das Bergamt Stralsund die Bergaufsicht beendet. Die Flächen werden aktuell größtenteils zur Gewinnung regenerativer Energie durch Photovoltaikanlagen genutzt.

Mit dem gemessenen Betriebszustand 09.2019 betrug die Gesamtgröße der für die Durchführung der bergbaulichen Arbeiten eingezogenen Fläche im Bereich des Tagebaus Charlottenthal ca. 40 ha, einschließlich Abbauflächen, Freilegungsflächen und Nebenflächen für Zufahrt, Abraumlagerung und Betriebseinrichtungen sowie Kompensationsmaßnahmen.

Im Zuge betrieblicher lagerstättengeologischer Untersuchungen wurden nördlich/nordwestlich des Tagebaus Charlottenthal Kiese und Sande nachgewiesen. Die GKM GmbH beabsichtigt, die nachgewiesenen Vorräte in einer Größenordnung von ca. 2,5 Mio. t im Trockenschnitt abzubauen. Dazu soll der Tagebau in nördliche bis nordwestliche Richtung um etwa 14,8 ha über die bestehende Planfeststellungsgrenze hinaus erweitert werden (s. Anlage).

Die zum weiteren Abbau vorgesehene Fläche ist gegenwärtig unverritzt und in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Acker). Die Gewinnung soll ausschließlich im Trockenabbau vorgenommen werden, da Menge und Qualität der im Grundwasser lagernden Vorräte eine wirtschaftliche Gewinnung nicht rechtfertigen. Auf die Gewinnung im Nassschnitt wird im Bereich der Tagebauerweiterung deshalb verzichtet.

Das geplante Vorhaben stellt die Fortsetzung bzw. flächenhafte Erweiterung des seit Jahren am Standort betriebenen Rohstoffabbaus dar. Die Flächenerweiterung schließt übergangslos

an den bestehenden Tagebau an. Es handelt sich praktisch nicht um einen Neuaufschluss, sondern um die Erweiterung eines vorhandenen Betriebes im Bereich derselben Rohstofflagerstätte.

Der Tagebaubetrieb erfolgt zwischen 6.00 und 22.00 Uhr werktags. Die Regelbetriebszeit liegt zwischen 6.00 und 18.00 Uhr. Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sowie ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen finden nicht statt.

Durch die Gewinnung zusätzlicher Rohstoffvorräte aus dem Bereich der Tagebauerweiterung ist von einer Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens über das Jahr 2032 hinaus, voraussichtlich bis zum Jahr 2040, auszugehen.

Nach Abbau der gewinnbaren Vorräte soll die Erweiterungsfläche durch Einlagerung von unbelasteten Fremdböden und tagebaueigenem Abraum wieder nutzbar gemacht werden. Es ist die annähernde Wiederherstellung des Geländereiefs wie vor Abbaubeginn und eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen. Die Einlagerung von Fremdböden zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Fläche ist bereits im laufenden Tagebaubetrieb Bestandteil der bergbaulichen Nutzung.

Die Gestaltung der Tagebaufolgelandschaft ist Bestandteil der Betriebsführung und umfasst im Sinne des BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der durch den Bergbau in Anspruch genommenen Flächen. Die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Charlottenthal einschließlich der beantragten Tagebauerweiterung erfolgt abschnittsweise nach Maßgabe des hierfür ausgearbeiteten Wiedernutzbarmachungsplans abbaubegleitend sowie nach Beendigung der Gewinnung.

Gemäß Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 (2a) BBergG mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Begleitgutachten zur Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Kiessandabbau Charlottenthal Erweiterung vom 20.07.2004 (RBP 2004) und Planfeststellungsbeschluss vom 20.09.2006 ist für den Tagebau Charlottenthal die vollständige Rekultivierung und Renaturierung für eine Folgenutzung im Sinne des Naturschutzes sowie im Sinne der Nutzung für Freizeit, Erholung und Tourismus auf der bergbaulich beanspruchten Fläche vorgesehen. Kernstück ist die Gestaltung der Baggerseen zu naturnahen Landschaftseen mit vielfältiger Uferstruktur. Trockenabbau- und Abraumlagerungsflächen sollen bei punktueller Einbringung von Strukturelementen in offener Sukzession verbleiben. Ziel ist die Schaffung potenziell hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere, verbunden mit der Einpassung der Folgelandschaft in das umgebende Landschaftsgefüge.

Die ursprünglich planfestgestellte Freizeitnutzung des südlichen Baggersees mit seinen Randbereichen wird aufgegeben. Auch der südliche Baggersee soll wie der nördliche Baggersee mit seinen umgebenden Bereichen dem Naturschutz und der Landschaftspflege überlassen werden.

Gemäß Antrag auf 1. Änderung zum Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau Charlottenthal-Erweiterung vom 25.09.2014 (1. RBP-Änderung 2014) ist der Einbau von Fremdböden auf einer Teilfläche des Tagebaus zur Wiedernutzbarmachung zugelassen worden. Die Einlagerungsfläche im nordwestlichen Bereich des Tagebaus wird landschaftsgerecht modelliert und nach Abbauende der natürlichen Sukzession überlassen.

Die grundsätzlichen Zielstellungen und Maßnahmen gemäß Planfeststellung sind trotz der geplanten Flächenerweiterung weiterhin realisierbar. Die Folgenutzung der bereits planfestgestellten Flächen des Tagebaus (Herrichtung von Sukzessionsflächen im Sinne des Naturschutzes) soll weitgehend unverändert bleiben bzw. wird an die tatsächliche Situation bzw. sich abzeichnende Änderungen angepasst.

Im Rahmen der beantragten 2. RBP-Änderung, zu der dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ausgearbeitet wurde, erfolgt eine Gesamtwiedernutzbarmachungs- und Kompensations-

planung unter Berücksichtigung bereits erfolgter Maßnahmen und der vorgesehenen Flächen-erweiterung. Folgegestaltung und Kompensationsmaßnahmen sind darauf abgestimmt, eine möglichst effektive und umfassende sowie landschaftsgerechte Wiedernutzbarmachung bei Wahrung bestehender Nutzungsinteressen herbeizuführen.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Die unmittelbare Tagebautätigkeit beschränkt sich auf die Gewinnung, Aufbereitung und Zwischenlagerung und erfolgt im Tagebau selbst bzw. in den dafür vorgesehenen Randbereichen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen der Abbautätigkeit insbesondere durch Lärm und Staub über den Tagebau hinaus zu erwarten. Abbaumaßnahmen sind zeitlich begrenzt und bieten während und nach dem Abbau oftmals die Chance zur Entwicklung hochwertiger Sekundärbiotope.

Bei der Erfassung der umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die baubedingten Wirkungen sind im Wesentlichen auf die Dauer der Vorfeldberäumung beschränkt. Die anlagebedingten Wirkungen sind die im Zuge der gesamten bergbaulichen Nutzung verursachten permanenten Wirkungen. Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen bei der bergbaulichen Nutzung einschließlich dem anlagenbedingten Fahrzeugverkehr und dauern über die gesamte Betriebsphase an.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind vor allem:

- Flächeninanspruchnahme
- Nutzungsänderung
- Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur - Abgrabungen/Abtragungen, Verdichtungen, Aufschüttungen, Abräumen von Boden- und Deckschichten
- Abschieben und Beseitigen von Vegetation
- temporärer oder dauerhafter Funktionsverlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen
- temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Abtragungen, Aufschüttungen)
- temporäre/-r Funktionsverminderung/-verlust in Folge von erhöhten Stör- und Scheuchwirkungen durch bauzeitliche Reizkulisse (z. B. Erschütterungen, akustische und optische Reize)
- baubedingte Gefährdung von Individuen (insbes. Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien (z.B. Gelege oder Jungvögel).

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu betrachten:

- Reliefveränderungen durch Massenentnahmen
- Neugestaltung der Geländeoberfläche im Zuge der Renaturierung
- Einschränkung der Lebensraumeignung und Zerstörung von Lebensraumstrukturen insbesondere durch Flächennutzungsänderungen und Flächeninanspruchnahme
- Fernwirkungen aufgrund von Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten sowie optischen Reizen (Anlageeffekte, Licht)

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens ergeben sich in Form von:

- mechanischen Belastungen
- Lärm- und Stoffimmissionen

- Staubbelastung
- Um- und Zwischenlagerung von Abraum und Boden
- optischen Unruhewirkungen (Bewegung, Licht)
- sonstigen dynamischen Reize (Stör- und Scheuchwirkungen)
- betriebsbedingten Tötung von Individuen (Kollisionen z. B. mit Fahrzeugen).

Das Vorhaben befindet sich außerhalb ausgewiesener nationaler und internationaler Schutzgebiete. Vorgesehen ist die weitere geplante Nutzung am Standort Charlottenthal (s. Anlage) ausschließlich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzungen auf ca. 14,8 ha.

Von der bergbaulich zu beanspruchenden Fläche der Tagebauerweiterung (14,8 ha) sind ca. 14,0 ha zum Abbau vorgesehen und ca. 0,8 ha werden als Nebenflächen für Abraumzwischenlagerung und sonstige Betriebseinrichtungen genutzt. Die Flächeninanspruchnahme führt zur Reduzierung bzw. Zerstörung von potenziellen Lebensstätten mit Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von relevanten Tierarten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind anlagenspezifisch für Betriebe des Steine- und Erden-Bergbaues in Lockergesteinstagebauen hauptsächlich die **G e r ä u s c h - u n d S t a u b - i m m i s s i o n e n** zu beurteilen. Durch den Einsatz technischer Geräte sind für die Zeitdauer der Gewinnung erhöhte Lärm- und Staubbelastungen unvermeidbar.

Zu beachten ist, dass mögliche Störwirkungen des Umfelds mit der Verlagerung des Abbaus unterhalb der Geländeoberfläche abnehmen. Es wird von einer Abbautiefe zwischen 3 bis 28 m, reliefbedingt schwankend, ausgegangen. Böschungen und Randwälle bilden immissionswirksame Abschirmungen.

S t a u b e m i s s i o n e n treten in Verbindung mit der Rohstoffgewinnung und -aufbereitung kaum auf, da das gewonnene Material bergfeucht abgebaut und bearbeitet wird. Eine Staubeentwicklung wird dagegen erfahrungsgemäß durch die temporäre Vorfeldberäumung und den innerbetrieblichen Transportverkehr, insbesondere während anhaltender Trockenperioden oder im Zusammenhang mit höheren Windstärken, verursacht. Vorbelastungen sind am Vorhabenstandort und in dessen relevantem Umfeld durch Tagebaubetrieb und landwirtschaftliche Bewirtschaftung gegeben.

Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und bei Beibehaltung der Abbautechnologie und vergleichbarer Abbauintensität sind keine Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten und deren Lebensräume durch vorhabenbedingte Staubimmissionen zu prognostizieren.

L ä r m e m i s s i o n e n werden durch die im Tagebaubetrieb eingesetzten Geräte für Beräumung, Gewinnung und Aufbereitung sowie durch die Liefertransporte verursacht (akustische Reize).

Zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm auf die Nachbarschaft wurde die *Emissions- und Immissionsprognose für Schall* durch AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH Büro für Schallschutz von 05.2021 (Anhang 5 der Antragsunterlagen) durchgeführt.

Hauptgeräuschquellen im Tagebaubetrieb sind die Aufbereitungsanlagen und Gewinnungsgeräte sowie der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr. Stationierungsebene der Anlagen ist die Abbausohle. Lärmausbreitungsmindernd wirken sich die Tagebauböschungen und die um die Gewinnungsbereiche angelegten Halden aus. Die tägliche Betriebszeit liegt im Regelfall zwischen 6.00 und 18.00 Uhr werktags. Im Zusammenhang mit Produktionsspitzen liegt die Betriebszeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr werktags. Nachtarbeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sowie ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist nicht vorgesehen.

Durch den Baubetrieb entstehen temporär erhöhte Lärmbelastungen durch aperiodisch auftretende Geräusche. Im Hinblick auf die Vorbelastungen (vorhandener Tagebaubetrieb) und die bisherige und geplante Abbautechnologie sowie bei vergleichbarer Abbauintensität sind

keine Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten durch betriebsbedingte Schallimmissionen zu prognostizieren. In Ergebnis der *Emissions- und Immissionsprognose* (AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH Büro für Schallschutz, 05.2021) wurde insgesamt festgestellt, dass durch den Tagebaubetrieb Charlottenthal einschließlich Erweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen des Weiteren *Optische Reizauslöser / Bewegung* (ohne Licht) sowie *Licht* ebenfalls aus der Wirkgruppe nichtstofflicher Einwirkungen (BfN 2014).

Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht) sind visuell wahrnehmbare Reize, z.B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen, die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z.B. als Feindschablone) zurückzuführen sind (BfN 2014). Das Abstandsverhalten der Tiere zur Störquelle ist dabei unterschiedlich und unmittelbar an ihre Wahrnehmbarkeit gebunden.

Von besonderer Bedeutung sind die mit dem Tagebaugeschehen verbundenen dynamischen Störeffekte durch menschliche Aktivitäten und Bewegungen der Baumaschinen und Transportfahrzeuge. Das erhöhte Störungs- und Scheuchpotenzial ist während der Bautätigkeiten von temporärer Dauer. Die relevanten optischen Störquellen in der Betriebsphase stellen die innerbetrieblichen Maschinenbewegungen und Transportfahrzeuge dar.

Im Hinblick auf die Vorbelastungen und die Beibehaltung der Abbautechnologie und Rohstofffördermengen sind keine Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten durch betriebsbedingte optische Störeffekte zu prognostizieren.

Erschütterungen gehen in der Bauzeit über das vorhandene Maß der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinaus. Sie sind im unmittelbaren Tagebau und in dessen Umfeld von Bedeutung. Für die meisten Tierartengruppen stehen aber die optischen Reize sowie die erzeugte Geräuschkulisse als Wirkfaktoren deutlich im Vordergrund hinsichtlich des Beeinträchtigungspotentials, so dass die Erschütterungen eine untergeordnete Rolle spielen. In der Betriebsphase kommt es zu keinen Erschütterungen, die in relevantem Maße über die derzeit vorhandenen Effekte im Rahmen des Tagebaubetriebes hinausgehen. Als zu betrachtender Wirkfaktor haben die Erschütterungen insgesamt keine zu prognostizierende Bedeutung.

Zum Wirkfaktor Licht gehören die unterschiedlichsten - i.d.R. technischen - Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung). Umfasst sind auch Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z.B. Anflug von Insekten an Lampen oder von Zugvögeln an Leuchttürmen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (durch Kollision) zur Folge haben können (BfN 2014).

Der Einsatz von Lichtquellen erfolgt wie üblich im Tagebau bei Notwendigkeit. Im Regelbetriebszeitraum, der zwischen 6.00 und 18.00 Uhr werktags liegt, werden zumeist keine Lichtquellen benötigt.

Neben dem baubedingten flächenbezogenen Risiko der Tötung von Individuen ist auch das Kollisionsrisiko - Tötungen von Individuen infolge des betriebsgebundenen Transportverkehrs - zu beachten. Das Risiko besteht für alle zu betrachtenden relevanten Tierartengruppen.

Die baubedingte (Vorfeldberäumung) flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist im Bereich des jeweiligen Beräumungsfeldes zu prüfen. Die baubedingte Gefährdung von Individuen, die auf optische und akustische Störeffekte zurückzuführen sind, ist in den jeweils betroffenen Lebensräumen zu betrachten. Diese baubedingten Gefährdungen von Individuen treten in der Regel als temporäres und einmaliges Ereignis auf, so dass die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos regelmäßig nicht ausgelöst wird.

Die zu beurteilenden **Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotenzialen** auf die prüfungsrelevanten Arten erstrecken sich zusammengefasst auf:

- Flächeninanspruchnahme
- Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte
- baubedingte Lärmimmissionen
- baubedingte optische Störungen
- Gefährdung von Einzelindividuen.

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL

In der Tabelle 1 sind die artenschutzrechtlich prüfungsrelevanten, in M-V vorkommenden oder ausgestorbenen FFH-Anhang IV-Arten, ihr Schutzanspruch und die bevorzugten Habitate dargestellt. Gemäß Liste der in M-V streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) des LUNG M-V mit Stand vom 22.07.2015 sind gegenwärtig insgesamt 73 Arten des Anhangs IV der FFH-RL in M-V registriert. Diese Arten verteilen sich wie folgt:

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| • 11 Farn- und Blütenpflanzen | • 3 Fische |
| • 2 Weichtiere | • 9 Amphibien |
| • 6 Libellen | • 3 Reptilien |
| • 4 Käfer | • 29 Säugetiere. |
| • 6 Falter | |

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Artenkulissee für die artenschutzrechtliche Prüfung (außer Vogelarten)

Art	RL M-V	RL D	FFH- RL	EG-VO	BArtSchV	Habitats
GEFÄßPFLANZEN						
Echter Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	R	3	IV	A		lichte bis mäßig schattige, alte, trockenwarme Buchen- und Buchenmischwälder auf kalkreichen Böden mit reicher Humusaufgabe
Einfacher Rautenfarn (<i>Botrychium simplex</i>)	0	2	IV			einziges Vorkommen in Deutschland aktuell in NRW (Truppenübungsplatz Senne) und besteht aus mehreren Teilpopulationen auf wechselfeuchtem, bodensaurem Borstgrasrasen, auf einem „heideartigen“, lückig bewachsenem Sandweg und in extensiv genutztem Grünland
Finger-Küchenschelle (<i>Pulsatilla patens</i>)			IV			Halbtrockenrasen, Heiden, Steppenrasen und lichte Kiefernwälder, basische, aber stickstoffarme Böden, derzeit nur noch ein Fundort bei München
Herzlöffel (<i>Caldesia parnassifolia</i>)	0	1	IV			aktuell existiert in Deutschland nur noch ein einziger Fundpunkt in Bayern (Oberpfalz), wächst hier im Randbereich eines vermoorten Fischteiches in Schlenken im Seggenried und in offenen Wasserflächen, bevorzugt flachere Stellen in kleinen Seen, aber auch Sümpfe und andere stehende Gewässer - allerdings nur in Höhenlagen zwischen 300 und 700 Metern
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	2	1	IV			sonnige, feuchte bis nasse, oft zeitweise überschwemmte, sandige oder torfige, relativ basenreiche, nährstoffarme, offene oder lückig bewachsene Stellen im Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer, gestörte Bereiche in Frischweiden u. Feuchtgrünland
Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>)	0	1	IV			nährstoffarme Moore und Moorwälder
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	1	2	IV			nährstoffreiche, teilweise aber mineralreiche, offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	1	2	IV			saure, nährstoffarme Moortümpel und Weiher sowie in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund, Ufer zeitweilig trockenfallender Seen, Torfstiche und Gräben
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	1	2	IV			mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete nasse Wiesenbestände auf kalkreichem Untergrund, Quellmoore und wechsellasse Flachmoore insbesondere innerhalb von Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	2	IV	A		intakte, nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand und niedrig-wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation, v.a. in Basen- und Kalk-Zwischenmooren, mesotrophen kalkreichen Mooren, Seeufem
Vorblattloses Leinblatt (<i>Thesium ebracteatum</i>)	0	1	IV			vorwiegend sandige und bodensaure sommerwarme Standorte, an wenig beweideten Heiden und Magerrasen gebunden, in Deutschland aktuell nur noch vier z.T. individuenarme Einzelvorkommen aus Niedersachsen und Brandenburg bekannt
WEICHTIERE						
Gemeine Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	IV			im Süßwasser, selten auch im Brackwasser; meisten an saubere, schnell bis mäßig fließende Gewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung gebunden
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	1	IV			klare, pflanzenreiche, stehende Gewässer mit Verlandungszonen (Seen, Weiher, Teiche, Altarme von Fließgewässern und Grubengewässer), aber auch langsam fließende Wiesenraben

Art	RL M-V	RL D	FFH- RL	EG-VO	BArtSchV	Habitate
LIBELLEN						
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)		G	IV			saubere, langsam fließende Flüsse mit strukturreichem Gewässerlauf
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	2	2	IV			mesotrophe Stillgewässer als Entwicklungsgewässer, bevorzugt in Moorgebieten, wie z.B. aufge- lassene Torfstiche; Gewässer mit weiteren offenen Bereichen
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	1	IV			stehende Gewässer, gebunden an die Existenz der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>)
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	1	1	IV			an Altarmen von Flüssen, in Torfgewässern; nährstoffarme, saure, strukturreiche und teilweise be- sonnte Gewässer mit sehr geringem bis ohne Fischbesatz
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	1	2	IV			bevorzugen kleine, dicht bewachsene, stehende Gewässer (auch Fischteiche), Torfstiche oder lang- sam fließende Altarme mit bestimmten klimatischen Grundvoraussetzungen: stabiles und warmes Frühjahr und ausreichendes Futter im Sommer sowie hohe Temperaturen für die schnelle Entwick- lung der Larven; Reproduktionsgewässer in Gehölznähe, Busch- Baumbereiche als Ruhehabitat
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	0	1	IV			an größeren, sonnigen stehenden Gewässern und schwach saurem Wasser
KÄFER						
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1	IV			große Stillgewässer > 1 ha mit dichtem Pflanzenbewuchs an Ufern und in der Flachwasserzone und besonnten Abschnitten (in Waldgebieten, größere Torfstiche sowie Kies- und Kohlegrubengewäs- ser); Verpuppung an Land
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	4	2	IV			Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen; Mulm alter Bäume als Brutstätte
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	IV			bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubenei- chen, Buchen oder Ulmen; bevorzugt durchfeuchtete Stämme an sonnenexponierten Stellen, ur- sprünglich wohl in Eichen-Urwäldern der Zerfallsphase und Hartholzauen, Restvorkommen gibt es vor allem in alten Parkanlagen und Hutewäldern
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	1	IV			größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflä- chig weniger als 1 m Wassertiefe; bevorzugt in Flachwasserbereichen mit dichter aus dem Wasser aufragender Vegetation und Ufervegetation
FALTER						
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	0	2	IV		x	eine boreale Art und kommt in Europa nur lokal in kleinen Populationen vor; leben auf Feuchtwiesen, meist nahe von Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen
Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	1	1	IV			warmfeuchte, sehr lichte Laubmischwälder mit hohem Grundwasserstand mit freistehenden, be- sonnten Jungeschen und einer reichen Kraut- und Strauchvegetation
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	0	2	IV			leben an kleinen Waldlichtungen mit Gebüsch und in Hecken an Waldrändern mit einer Boden- vegetation, die von Gräsern dominiert wird, sowohl auf feuchten als auch auf trockenen Böden, die basisch oder nicht basisch sein können

Art	RL M-V	RL D	FFH- RL	EG-VO	BArtSchV	Habitate
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	2	3	IV			in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse; kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel als Sonnenstandorte
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	4	V	IV			luftfeuchte, klimatisch begünstigte Stellen an Feuchtstandorten wie Bachufern u. Wiesenrändern, auch Sandgruben u. Kiesabbaustellen; oligophag Lebensweise an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>); Vorhandensein nektarreicher Blüten
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)	0	3				trockenwarme Standorte mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen - kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden, Voraussetzung für das Vorkommen: Thymian-Bestände als Futter- und Eiablagepflanzen sowie Kolonien von Knotenameisen (<i>Myrmica sabuleti</i>) für die Aufzucht der Raupen
FISCH						
Atlantischer Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	0	0	IV			historisch in der gesamten Ostsee verbreitet einschließlich der größeren in die südliche und östliche Ostsee entwässernden Flüsse, heute in Europa wahrscheinlich ausgestorben
Europäischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	0	0	IV	A		leben sowohl im Süßwasser als auch im Brackwasser und im Meer, wandernde Formen wachsen im Süßwasser auf, um später ins Meer zu wandern, um dann mit Erreichen der Geschlechtsreife zum Laichen in die Flüsse zurückkehren, höhere Anforderungen an die Gewässergüte
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	0	0	IV			marin im Küstenbereich der Nord- und Ostsee sowie an den atlantischen Küsten der Britischen Inseln und Skandinaviens, zudem Brackwasser, Flüsse und Seen im Einzugsbereich der Nord- und Ostsee und der Voralpen
AMPHIBIEN						
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	IV			reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; Laichgewässer: intensiv besonnte Weiher, Teiche, Altwässer mit strukturreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen; Sommerlebensraum: laichplatznahe, besonnte Gebüsche, Waldränder, Schilfgürtel und Feuchtwiesen
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	2	V	IV			fast alle Feuchtbiootope im Offenland und auch in Wäldern; Laichgewässer: sonnenexponierte und wasservegetationsreiche Uferpartien von Still- und Temporärgewässern; Überwinterung sowohl im Wasser als auch im laichplatznahen Landbiotop; ganzjährige Gewässerbindung
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	2	G	IV			Moor- und Feuchtgebiete innerhalb von Waldflächen; Laichplatz: sonnenexponierte Ufer kleinerer, vegetationsreicher und nährstoffärmerer Gewässer sowie deren Umfeld mit einer Gewässertiefe von > 40 cm; Sommerlebensraum und Überwinterung in Gewässern oder an Land, keine strenge Gewässerbindung
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	2	IV			landwirtschaftliche Flächen ohne ausgeprägte Laichplatzbindung; Kulturfolger; eutrophe Stillgewässer mit Rohrkolben-/Schilfsaum als Laichgewässer; Sommerlebensraum: leicht grabbare, sandige bzw. drainierte Böden
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	3	IV			offene, trockene Lebensräume mit sandigem Untergrund zum Eingraben und ausreichenden Versteckmöglichkeiten, auch anthropogen überprägte Bereiche mit Pioniercharakter; Laichhabitat: flache, besonnte, vegetationsarme Gewässer
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	2	IV			Biootope mit hohem Grundwasserstand; Laichhabitat: besonnte Flachwasserbereiche stehender und langsam fließender Gewässer zumeist innerhalb größerer Feuchtgebiete; Sommerhabitat: Feuchtgrünland- und Bruchwaldbereiche in Laichplatznähe

Art	RL M-V	RL D	FFH- RL	EG-VO	BArtSchV	Habitats
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	1	IV			Laichhabitat: meist stehende, gehölzfreie, sonnenexponierte Flachgewässer innerhalb ausgedehnter, feuchter Grünlandflächen; Hecken und Feldgehölze, Reisig- und Lesesteinhaufen, Nagerbauten oder Hohlräume als Landhabitate in Laichplatznähe
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	1	-	IV			lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, auch Hartholzauen entlang von Flussläufen; Laichgewässer: flache Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Temporärgewässer und Graben mit besonnten Flachwasseruferzonen
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	2	2	IV			offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitats, mit grabfähigen Böden und lückenhafter Gras- und Krautvegetation; flache und vegetationsarme Laichgewässer mit temporärer Wasserführung
REPTILIEN						
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	IV			eutrophe Stillgewässer u. langsam fließende Gewässer, stark verkrautete, nährstoffreiche Gewässer mit schlammigen Grund, sonnenexponierten sowie strukturreichen Ufer- und Flachwasserzonen, Vorhandensein xerothermer Standorte zur Eiablage in erreichbarer Gewässernähe
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	1	2	IV			offene und halboffene Lebensräume in Moor- und Heidegebieten, Waldrändern und Sandmagerrasen mit hoher Sonneneinstrahlung und kleinräumigen, mosaikartigen Wechsel verschiedener Strukturelemente
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2	V	IV			trockenwarme, thermisch begünstigte Habitats mit sandigem Untergrund wie z.B. Böschungen, Bahndämme, Waldränder, Dünen, Kiesgruben, Magerrasen und extensive Grünlandflächen; wichtig ist der Wechsel aus vegetationsarmen, offenen mit dichter bewachsenen Standorten sowie das Vorkommen von Totholz- und Lesesteinhaufen
SÄUGETIERE						
Biber (<i>Castor fiber</i>)	3	V	IV			langsam fließende oder stehende Gewässer mit dichter Ufervegetation aus Weiden, Pappeln, Erlen, Birken, Espen als Nahrungsgrundlage, Baumaterial und Sichtschutz
Braunbär (<i>Ursus arctos</i>)	0	0	IV	A		ausgedehnte Waldgebiete und wenig besiedelte höhere Gebirgsregionen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4	V	IV			Laub- und Nadelwälder, auch in Parks und Gärten ohne Bindung an menschliche Siedlungen; Jagd in dichten Vegetationsbeständen und Waldrändern; Quartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden, Winterschlafplätze in Kellern, Baumhöhlen und Höhlen
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV			Gebäudebewohner; Jagdhabitats in Siedlungsnähe (Parks, Gärten, Wiesen), aber auch an Waldrändern, Gewässerufern und Viehweiden
Eurasischer Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	3	IV	A		Fließ- und Standgewässer mit dichter Ufervegetation innerhalb störungsarmer, unzerschnittener Räume
Eurasischer Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	0	2	IV	A		große Wälder mit zahlreichen Huftierbeständen - mediterrane Hartlaubwälder bis boreale Nadelwälder, alle Klimazonen von der Meereshöhe bis zur oberen Waldgrenze im Gebirge
Europäischer Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1	1	IV	A		typische Bodenbewohner fast nur in Löss- und Lehm Böden

Art	RL M-V	RL D	FFH- RL	EG-VO	BArtSchV	Habitats
Europäischer Wildnerz (<i>Mustela lutreola</i>)	0	0	IV			lebt an recht schnell fließenden Bächen und Flüssen, Sümpfen und Seen mit klarem Wasser und Uferbereichen mit üppigem Pflanzenwuchs und angeschwemmtem Holz, mit Hohlräumen unter Wurzeln und mit Spalten zwischen Steinen, von Meereshöhe bis zur Gletscherzone
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	V	IV			wald- und gewässerreiche, gut strukturierte Kulturlandschaft; Sommerquartiere und Wochenstuben v.a. Baumhöhlen, aber auch Gebäude; Winterquartiere Bergwerksstollen und Höhlen
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	V	IV			Gebäudebewohner in Nähe strukturreicher Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Überwinterung in unterirdischen Quartieren; Jagd vor allem in geschlossenen Waldgebieten, untergeordnet auch in kurzrasigen Offenlandbereichen
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	3		IV			bevorzugt Laub- und Laubmischwälder mit Gewässern und strukturreichen Obstgärten, Baumhöhlen- und Gebäudebewohner, Winterquartiere in unterirdischen Höhlen
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		2	IV			mit Ackerflächen durchsetzte Siedlungsbereiche; Sommer- und Winterquartiere an Siedlungen gebunden
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV			Wald- und gewässerreiche Lebensräume; Laub- und Mischwälder, Waldränder, Wiesen, Seen und Flüsse als Jagdgebiete; Sommerquartier in Baumhöhlen, Überwinterung in südlicheren Bereichen in Baumhöhlen, Fels- und Mauerspalten
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	0	G	IV			artenreiche Laubmischwälder mit gut ausgeprägter Strauchschicht
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	1	V	IV			jagt in struktur- u. waldreichen Landschaften, in Siedlungsräumen (Gärten, Parks), über Gewässern und Wiesen, an Waldrändern, Hecken, in lichten Wäldern; Quartiere hauptsächlich in oder an Gebäuden, vereinzelt auch in Baumhöhlen, Winterquartiere Bergwerksstollen und Höhlen
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	1	D	IV			Wälder, v.a. unterholzfreie Eichen- und Buchenwälder, in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen; Höhlenbäume als Sommer- und Winterquartier
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	2	IV			großflächige Waldgebiete oder waldreiche Landschaften; Sommerquartiere hauptsächlich in Bäumen, auch an Gebäuden in Waldnähe; Überwinterung in unterirdischen Verstecken; Vorkommen vor allem in Vorpommern
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		D	IV			neu entdeckte Art - in Auenwäldern, Waldgebieten in Gewässernähe u. an Teichen nachgewiesen
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	0	G	IV			in Deutschland Bewohner der Mittelgebirge; Waldgebiete, Teiche und Lichtquellen als Jagdgebiete; Sommerquartier an Gebäuden; Felsspalten, Höhlen oder Stollen als Winterquartiere
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4		IV			Wälder, Quartierstandorte meist in Baumhöhlen, primär in geschlossenen Gehölzbereichen, Jagdhabitats in gewässerreichen Landschaften entlang von Hecken, Baumalleen, Waldrändern und Gewässerufeln und über offenen Wiesen- und Weidenflächen; Quartiere v.a. in Baumhöhlen, Überwinterung in südlichen Bereichen in Baumhöhlen, Fels- und Mauerrissen, Holzstapeln
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	2	2	IV			Küstengewässer des Nordatlantiks; bevorzugt ruhige Küstenbereiche mit mäßiger Tiefe von etwa 20 m als Lebensraum
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	1	D	IV			halboffene Landschaften mit hohem Gewässerreichtum für die Jagd, Gebäudebewohner; Überwinterung in unterirdischen Verstecken; zur Zugzeit entlang größerer Flüsse und Ströme

Art	RL M-V	RL D	FFH- RL	EG-VO	BArtSchV	Habitats
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	4		IV			wald- u. v.a. gewässerreiche Landschaften, jagt über stehenden bzw. langsam fließenden Gewässern und Offenflächen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen umliegender Wälder, Altholzbeständen bzw. Solitäräumen; unterirdische Winterquartiere
Waldbirkenmaus (<i>Sicista betulina</i>)	0	1	IV			feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände
Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)	0	3	IV	A		kleine helle Lichtungen, im Wald verborgene Wiesen und ruhige, heckenreiche Säume am Waldrand, Baum- und Felshöhlen, Wurzeln und abgestorbenes Geäst sind wichtige Bestandteile ihres Lebensraums
Wisent (<i>Bison bonasus</i>)	0	0	IV			ausgedehnte Laub- und Mischwälder mit einem ausgeprägten Mosaik unterschiedlich dichter Vegetationsstrukturen
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	0	1	IV	A		Offenland und Waldflächen, ehemals weit verbreitet, in M-V ausgestorben bzw. mit Tendenz zur Wiederbesiedlung, in M-V seit 2006 territoriale Einzelwölfe
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1	D	IV			Sommerquartiere in Spalten oder Dachböden von Häusern; Sommerquartiere in Siedlungsräumen, Spalten in Höhlen und Kellern als Winterquartiere
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4		IV			v.a. Siedlungsbereiche, Kirchen, Keller und Stollen als Winterquartiere

Legende:

RL M-V = Rote Liste M-V, RL D = Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen (Bestand erloschen)
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- R extrem selten
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- D Daten unzureichend

EG-VO

- A Art des Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. EG L61 vom 3.3.1997, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 207/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010, ABl. EU L 212 vom 12.8.2010, S. 1

FFH-RL

- IV Art des Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006, ABl. EG L 363 vom 20.12.2006, S. 368

BArtSchV

- x streng geschützte Art der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Vorhabensraum keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang-IV der FFH-RL nachgewiesen.

Auf der Grundlage der Kenntnisse über die Standortansprüche der Arten (s.a. Tabelle 1) kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Vorhabensgebietes keine streng geschützten Pflanzenarten vorkommen. Potenziell vorkommende, lediglich besonders geschützte Arten sind auf der Grundlage des § 44 (5) BNatSchG nicht planungsrelevant.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot **nicht** vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann (RUNGE et al. 2010).

Durch das Ingenieurbüro Volker Günther wurde 2020 u.a. eine aktuelle Kartierung der Artengruppen Amphibien und Reptilien im Bereich der Kiestagebaue Charlottenthal/Groß Tessin durchgeführt (s. Anhang 3 der Antragsunterlagen). Aus dem zu prüfenden Artenspektrum (s. Tabelle 1) lassen sich aufgrund der Kartiierungsergebnisse, der bevorzugten Habitate der einzelnen Arten und der Biotopausstattung im Vorhabensgebiet sowie der vorhandenen Unterlagen folgende Schlussfolgerungen zur (potenziellen) Betroffenheit ziehen (Relevanzprüfung).

Im Vorhabensraum sind die für die vorhandenen Lebensräume typischen Arten zu erwarten. Die an die Vorhabensfläche angrenzenden Gehölzstrukturen sowie Waldflächen stellen Trittsteinbiotope, Rückzugsareale und Lebensräume für zahlreiche Tierarten dar.

Aus dem zu prüfenden Artenspektrum (s. Tabelle 1) lassen sich aufgrund der vorhandenen Unterlagen und Kartierungen sowie der bevorzugten Habitate der einzelnen Arten und der Biotopausstattung im Vorhabensgebiet folgende Schlussfolgerungen zur (potenziellen) Betroffenheit ziehen (Relevanzprüfung).

Die nachfolgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den Fachinformationen des LUNG M-V - Steckbriefe zu den FFH-Arten LUNG M-V (Internetportal LUNG M-V).

Betroffenheit der Weichtiere:

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen keine Habitate der in M-V vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-RL (Zierliche Tellerschnecke und Gemeine Flussmuschel) dar. Im Vorhabensgebiet sind keine Gewässer vorhanden. Es ist somit davon auszugehen, dass keine streng geschützten Weichtierarten im Vorhabensgebiet vorkommen.

Betroffenheit der Libellen:

Libellen sind vor allem in der Nähe von Gewässern zu finden, da ihre Larven auf Wasser als Lebensraum angewiesen sind. Im unmittelbaren Vorhabensgebiet sind keine Gewässer vorhanden. Das eigentliche Vorhabensgebiet stellt keine Habitate dieser Art dar. Es sind im Vorhabensgebiet keine streng geschützten Libellen vorhanden.

Betroffenheit der Käfer:

Die in M-V vorkommenden nach Anhang IV FFH-RL geschützten Käferarten finden im Vorhabensgebiet keine bevorzugten Habitate. Es kann somit festgestellt werden, dass keine streng geschützten Käferarten im Vorhabensgebiet vorkommen.

Betroffenheit der Falter:

Die nach Anhang IV FFH-RL in M-V vorkommenden geschützten Falterarten bevorzugen überwiegend Feuchtbiopte (außer *Gelbringfalter* und *Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling*). Bevorzugter Lebensraum des *Gelbringfalters* sind lichte Wälder mit einer Bodenvegetation, die von Gräsern dominiert wird. Es handelt sich um eine stenöke Tagfalterart von Laubwäldern mit einem bestimmten Grasunterwuchs, die selten gefunden wird, die an klimatisch begünstigten Stellen gelegentlich aber auch an Nadelwaldrändern lebt. Der *Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling* kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden. Voraussetzung für das Vorkommen dieser Art sind Thymian-Bestände als Futter- und Eiablagepflanzen sowie Kolonien von Knotenameisen (*Myrmica sabuleti*) für die Aufzucht der Raupen.

Im eigentlichen Vorhabensgebiet sind entsprechende Habitate nicht vorhanden. Die Arten *Gelbringfalter* und *Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling* gelten in M-V als ausgestorben oder verschollen.

Auch aufgrund der bevorzugten Habitatstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass keine streng geschützten Falterarten im Vorhabensgebiet vorkommen.

Betroffenheit der Fische:

Im Vorhabensgebiet sind keine Gewässer vorhanden, das Vorhabensgebiet stellt keine Habitate dieser Art dar.

Betroffenheit der Amphibien:

Im Kartierungsjahr 2020 wurden im geplanten Abbaubereich (Intensivackerflächen) keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen (GÜNTHER 2020). Gewässer als Laichhabitate sind im unmittelbaren Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Potenziell wäre aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensgebietes und des Umfeldes das Vorkommen der *Kreuz-, Wechsel- und Knoblauchkröte* im Vorhabensraum möglich.

Der geplante Abbaubereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen entstehen für das Überleben der Arten extreme Bedingungen. Die periodisch wiederkehrenden Maßnahmen, wie die mechanische Bodenbearbeitung, wachstumsorientierte Düngergaben, Pflanzenschutzspritzungen, die Ernte als mehr oder weniger vollständige Entnahme der Vegetationsschicht sowie die Bestellung mit unterschiedlichen Feldfrüchten im Rahmen der Fruchtfolge, stellen für die Arten Einbrüche in ihre Existenzbedingungen dar. Die Lebensbedingungen der Arten sind durch den kurzen Zeitraum von der Ackerbestellung bis zur Ernte bestimmt.

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) ist als kontinentale Steppenart an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt als Sommerlebensraum offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Sie ist daher vor allem an Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien und insbesondere Abgrabungsflächen (Sand, Kies, Ton, Braunkohletagebau) anzutreffen.

Hinsichtlich der Größe, Morphologie, Tiefe und Uferbeschaffenheit der Laichgewässer besteht eine große Bandbreite. Bevorzugt werden flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer, wie Pfützen oder Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen. Dorfteiche stellen einen sehr häufigen Laichgewässertyp dar.

Wanderungen sind nicht sehr ausgeprägt, da Sommer- und Winterhabitat oft im Nahbereich der Laichgewässer liegen. Laichhabitate und Sommerlebensräume sind ca. 0,5 bis 1,5 km voneinander entfernt. Als Winterlebensraum dienen selbstgegrabene Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Böschungen, Steinhäufen, Blockschutt- und Bergehalden. Offenlandhabitate wie Ruderal-, Brach- und Ackerflächen werden durchwandert.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art in allen Landschaftseinheiten vertreten, hat aber ihre Schwerpunktverkommen im Küstenraum und im kontinental geprägten Südosten des Landes. In Westmecklenburg sind die Vorkommen zunehmend zerstreuter und in der Griesen Gegend scheint sie ganz zu fehlen. Weitere Verbreitungslücken betreffen die großen geschlossenen Waldgebiete des Landes (Kühlung, Darß, Stubnitz, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte, Ueckermünder Heide).

Ebenso wie die Wechselkröte ist die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) eine Pionierart trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Die Kreuzkröte besiedelt oft Gewässer, die aufgrund ihrer extremen Bedingungen - geringes Wasservolumen, Flachheit, große Temperaturamplituden, Austrocknungsrisiko, Vegetationslosigkeit - den Habitatanprüchen vieler anderer Arten nicht genügen. Bevorzugte Laichhabitate sind flache, schnell erwärmte, sonnenexponierte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen (Flach- und Kleingewässer, Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher).

Die Art ist im Binnenland weitgehend auf offene und zumeist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte ausgewichen und besiedelt hier Abgrabungsflächen aller Art, wie Sand-, Kies- und Lehmgruben, mit Kleingewässern und wassergefüllten Fahrspuren durchsetzte Truppenübungsplätze, Industrie- und Gewerbeflächen, Bauvorbereitungsflächen sowie Pfützen auf unbefestigten Wegen. Bei der Besiedlung neuer Habitate wird der Kreuzkröte ein hohes Ausbrei-

tungspotenzial zugeschrieben. Als Sommerlebensraum werden bevorzugt trocken-warme Offenlandhabitate mit sandigen Böden (Flussauen, Binnendünen, Heiden) sowie Abgrabungsflächen (Braunkohle, Locker- u. Festgesteine), Truppenübungsplätze, Bergehalden, Industriebrachen und Großbaustellen mit vegetationsarmen, wärmebegünstigten Standorten besiedelt. Offenlandhabitate wie z.B. Acker- und Brachflächen werden zügig durchwandert. Als Winterlebensraum dienen grabbare Sandböden, Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten und Spaltenquartiere oberhalb der Hochwasserlinie.

Verbreitungsschwerpunkte in M-V sind die Salzwiesen der Küstenüberflutungsräume der Ostsee sowie die sandreichen Gebiete im Südwesten und Südosten (ehemalige Landkreise Ludwigslust, Müritz, Mecklenburg-Strelitz und Uecker-Randow). Im restlichen Binnenland sind nur sehr zerstreut kleinere Vorkommen bekannt.

Knoblauchkröten (*Pelobates fuscus*) sind, abgesehen von der Laichzeit, bodenbewohnende Landtiere. Sie bevorzugen insbesondere Landschaften mit lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Oberböden (beispielsweise Äcker, Wiesen, Weiden, Binnendünen, Parkanlagen), in die sie sich leicht eingraben können. Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abgrabungen verschiedener Art, Industriebrachen und militärische Übungsplätze bewohnt.

Von der Landwirtschaft und ihrer Tendenz zu immer größeren Acker-Anbauflächen haben Knoblauchkröten in mancher Hinsicht profitiert. Je mehr offene, bearbeitete Bodenflächen mit lockerer Körnung vorliegen, desto häufiger wandern die Tiere in diese Lebensräume ein. Besonders gerne besiedeln Knoblauchkröten sandige Kartoffel- und Spargeläcker („Kartoffelkröte“). Die Knoblauchkröte stellt keine großen Ansprüche an ihre Laichgewässer. Diese sind größtenteils eutroph, aber ganzjährig wasserführend. Dabei werden vor allem Kleingewässer wie Sölle, Weiher, Teiche und Altwässer aber auch Seen, Moorgewässer und durch anthropogene Nutzung entstandene Abgrabungsgewässer genutzt. Häufiger liegen die Laichplätze in der Nähe oder sogar inmitten von bewirtschafteten Ackerflächen. Zur Überwinterung graben sich Knoblauchkröten bis zu einem Meter tief in den leichten gut drainierten sandigen Boden ein in unterschiedlicher Entfernung vom Gewässer.

In M-V kommt die Knoblauchkröte in allen Landschaftszonen zerstreut vor. Die großflächigen Waldlandschaften (Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) werden von der Steppenart jedoch gemieden.

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), können u.a. bei der Vorfeldfreilegung auftreten, z.B., wenn Winterquartiere von Amphibien überbaut werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestandes der Art signifikant verschlechtert.

Der Verbotstatbestand der Störung streng geschützter Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gibt vor, dass die Störung erheblich sein muss. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Punktueller Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art, wie beispielsweise kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Reproduktionszeit, unterfallen nicht dem Verbot.

Bezüglich des geplanten Vorhabens kann eingeschätzt werden, dass ein Schädigungs- und Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) für die potenziell vorkommenden streng geschützten Amphibienarten jedoch nicht vorliegt, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine mögliche Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern. Die potenziell betroffenen Arten finden auch in Abbauflächen und Randstrukturen geeignete Habitate und profitieren i.d.R. vom Kiesabbau.

Betroffenheit der Reptilien:

Von den drei nach Anhang IV FFH-RL in M-V vorkommenden geschützten Kriechtierarten (s. Tabelle 1) liegen für den Übergangsbereich Acker/Wald mehrere Nachweise der Zauneidechse vor. Im Bereich der für den Abbau geplanten Intensivackerflächen erfolgten keine Nachweise. Der Schwerpunkt liegt in den an die Ackerflur angrenzenden Flächen (GÜNTHER 2020, s. Anlage 1).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt relativ offene, reich strukturierte Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Verstecke wie Kleinsäugerbaue, Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, aber auch selbst gegrabene Quartiere.

Als eierlegende Art ist die Zauneidechse besonders von vegetationsfreien, sandigen Eiablageplätzen abhängig. Da diese durch die Sukzession schnell wieder verschwinden, kann die Art nur dort dauerhaft existieren, wo solche kleinflächigen Strukturen durch eine anthropogene Nutzungsform oder die Dynamik von natürlichen Fließgewässern immer wieder neu entstehen.

Nach Beendigung der Winterruhe werden ab März bis Anfang April die Winterquartiere verlassen und das Sommerquartier bezogen. Die Paarungszeit ist Ende April - Mitte Juni mit Schwerpunkt im Mai. Nach der Absetzungsphase Ende Mai - Anfang Juli schlüpfen die jungen Ei-dechsen von August bis September. Das Winterquartier wird durch die Alttiere (Anfang) Ende September - Anfang Oktober (November) bezogen. Die Schlüpflinge sind z.T. noch Mitte Oktober/Mitte November aktiv.

Zauneidechsen haben kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m², bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes sind Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) möglich.

Das zusammengefasste Habitatschema lässt sich wie folgt beschreiben:

besiedelte Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40°), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze auf.

Zauneidechsen sind fast ausschließlich tagaktiv, ökologisch wenig anspruchsvoll, standorttreu und wichtig sind kleinere Gebüsche oder Altgrasinseln als Deckung.

In M-V kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Die Zauneidechse steht aktuell auf der Vorwarnliste der RL D und ist in M-V stark gefährdet.

Das geplante Abbaugelände (landwirtschaftliche Nutzfläche) als (potenzieller) Lebensraum der ökologisch wenig anspruchsvollen Zauneidechse ist nicht von hoher Bedeutung für die Bestandssituation der Art im Naturraum.

Prüfung der Verbotstatbestände

Prüfung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Tötungen/Verletzungen werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen während der Winterruhe (ca. Oktober bis April) ist die Flächeninanspruchnahme nachgewiesener und potenzieller Habitate der Art nur außerhalb der Winterruhe (ca. Mai bis September) und somit während der aktiven Phase der Art durchzuführen (Bauzeitenregelung).

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2), können u.a. bei der Vorfeldfreilegung auftreten, z.B., wenn Winterquartiere von Reptilien überbaut werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestandes der Art. Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestandes der Art signifikant verschlechtert.

Die Art profitiert i.d.R. vom Sand-/Kiesabbau.

Prüfung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Unter Störung werden im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung, Scheuchwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden, die sich bau- oder betriebsbedingt ergeben können.

Der Verbotstatbestand der Störung streng geschützter Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gibt vor, dass die Störung erheblich sein muss. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art, wie beispielsweise kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Reproduktionszeit, unterfallen nicht dem Verbot.

In Ergebnis der *Emissions- und Immissionsprognose* (AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH Büro für Schallschutz, 05.2021) wurde insgesamt festgestellt, dass durch den Tagebaubetrieb Charlottenthal einschließlich Erweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Im Zuge der Rohstoffgewinnung und Bodeneinlagerung kommt es im laufenden Betrieb unvermeidlich zu akustischen und visuellen Störungen. Diese sind aufgrund des langjährigen Rohstoffabbaus im Bereich des Tagebaus Charlottenthal bereits vorhanden. Es ist zu beachten, dass es sich um einen vorbelasteten Raum (Rohstoffgewinnung/Bodeneinlagerung, Landwirtschaft, angrenzende Verkehrsflächen) handelt.

Reptilien sind gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen als weitgehend unempfindlich anzusehen. Zauneidechsen sind wenig störungsanfällig. Daher kann die Art auch stark beunruhigte Lebensräume wie Gleisanlagen, Straßenränder oder Hausgärten besiedeln.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Reptilienart ist durch die weitere bergbauliche Nutzung im Bereich des Tagebaus Charlottenthal nicht abzuleiten.

Prüfung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Reptilien können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Als unmittelbare Folge des Abbaugeschehens im Tagebau Charlottenthal entstehen fortlaufend (potenzielle) Lebensräume, die zahlreichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignete Habitate bieten. Dabei handelt es sich insbesondere um Pionierarten schütter bewachsener Sand- und Kiesflächen sowie Arten sonnenexponierter Temporärgewässer.

Abraum- und Sandablagerungen werden von vielen Reptilienarten als Überwinterungslebensraum und im Sommer als Fortpflanzungs- und Brutstätte genutzt. Eine evtl. notwendige Beseitigung oder Umlagerung von Sand- und Abraumhügeln sollte deshalb möglichst im zeitigen Frühjahr (April) erfolgen, um das Schädigungsverbot auszuschließen.

Fazit

Bezüglich der beantragten Tagebauerweiterung kann eingeschätzt werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG für die vorkommende streng geschützte Reptilienart vorliegen, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine mögliche Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Es ist nicht zu befürchten, dass die artenschutzrechtlich relevanten Populationen im Naturraum durch das weitere Abbaugeschehen im Tagebau Charlottenthal geschwächt werden. Im Zuge des Abbaus werden weiterhin zeitweise Strukturen geschaffen, die den Ansprüchen dieser Art entsprechen. Die betroffene Art findet auch in Abbauf Flächen und Randstrukturen geeignete Habitate und profitiert i.d.R. vom Kiesabbau.

Die artenschutzrechtlichen Belange stehen der Tagebauerweiterung Charlottenthal unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen. Eine Ausnahme für die planungsrelevante Reptilienart nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme

- Flächeninanspruchnahme nachgewiesener und potenzieller Habitate nur außerhalb der Winterruhe (ca. Mai bis September) und somit während der aktiven Phase der Art zur Vermeidung einer Tötung von Individuen (Bauzeitenregelung)

Betroffenheit der Säugetiere:

Von den in Anhang IV der FFH-RL in M-V vorkommenden streng geschützten Säugetierarten (s. Tabelle 1) ist aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabensgebiet nicht mit Nachweisen zu rechnen. Vom Vorhaben sind keine Gewässer sowie für Fledermäuse keine Quartiere betroffen. Nahrungsflächen sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

3.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 und 4 Abs. 2 VRL

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot **nicht** vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen alle einheimischen Vogelarten.

Avifaunistische Bestandserhebungen (GÜNTHER 2020) aus dem Vorhabensraum liegen aktuell aus 2020 vor. Des Weiteren werden folgende vorhandene Unterlagen genutzt

- LINFOS LUNG M-V
- Rastvogelgutachten (LUNG, 2007)
- Kartierungen im Rahmen der UVU zum ROV 2002, übernommen in RPB 2004 - Fachgutachten des Gutachterbüros Martin Bauer (2002).

Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte europäische Vogelarten Art-für-Art behandelt werden, werden ungefährdete und ubiquitäre Arten zusammengefasst. Eine vertiefte Prüfung ist entsprechend Leitfaden Artenschutz (2010) für folgende Brut- und Rastvogelarten für die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen möglich erscheinen, erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten
- gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3)
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst-, Gebäude-, Höhlen-, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung)
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Alle anderen europäischen Vogelarten werden in Gruppen zusammengefasst abgearbeitet:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird
- ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes
- ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.

Im Vorhabensraum Charlottenthal besiedeln die vorhandenen Arten hauptsächlich die im Umfeld der für den Abbau geplanten Intensivackerflächen angrenzenden Waldbereiche und Gehölzstrukturen. Der Hauptschwerpunkt der Besiedlung im Vorhabensraum liegt im Bereich der Waldflächen. Ackerflächen spielen für die Brutvögel nur eine untergeordnete Rolle. Die Charakterart der Äcker, die Feldlerche, wurde jedoch mehrfach nachgewiesen (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 der Antragsunterlagen, s.a. Anlage 1).

Nachweise bedeutender Brutvogelarten liegen nach GÜNTHER 2020 neben der Feldlerche innerhalb der Ackerflur im Umfeld der Tagebauerweiterung von Baumpieper, Bluthänfling und Heidelerche im Waldrandbereich westlich und südlich der Tagebauerweiterung vor. Innerhalb des Waldes wurden Gimpel, Waldlaubsänger und Grünspecht und innerhalb des Waldbestandes westlich der Bahngleise die Waldohreule nachgewiesen. Nachweise des Bluthänflings gelangen auch am südwestlichen Ortsrand von Charlottenthal. Nördlich außerhalb des Vorhabensgebietes liegt ein Brutverdacht des Kranichs im Bereich des Langmur vor (s. Anlage 1).

Im Vorhabensgebiet zur Tagebauerweiterung Charlottenthal wurden keine Horststandorte kartiert.

In den Altunterlagen (2002 in RBP 2004) liegen ebenfalls Nachweise der Feldlerche in der Ackerflur vor. Des Weiteren wurden für den Tagebau Charlottenthal Bachstelze, Schafstelze und Uferschwalbe nachgewiesen. Bachstelze und Schafstelze brüten auf den am Rande gelegenen Brachen und Staudenfluren. Die Uferschwalbe nistet an frischen Steilwänden. Mit dem Vorkommen dieser Arten im Tagebau ist auch weiterhin zu rechnen.

In der Tabelle 2 sind die im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld registrierten bedeutenden Brutvogelarten mit Schutzstatus aufgeführt.

Tabelle 2: Nachweise streng geschützter, gefährdeter Brutvogelarten im Vorhabensgebiet Charlottenthal (GÜNTHER 2020, Altunterlagen 2002)

Artname	Wissenschaftlicher Artname	BNatSchG streng geschützt	BArtSchV streng geschützt	VRL Anhang I	RL D	RL MV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>				3	3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>				3	V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>				3	3
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				*	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x	x		*	*
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	x	x	V	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	x		x	*	*
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				*	V
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	x	x		V	V
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				*	3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	x			*	*

RL - Rote Liste Deutschland (2016) / Mecklenburg-Vorpommern (2014)

- 0 - Bestand erloschen bzw. verschollen
- 1 - Bestand vom Erlöschen bedroht
- 2 - Bestand stark gefährdet
- 3 - Bestand gefährdet
- V - Vorwarnliste
- R - Arten mit geografischer Restriktion
- * - ungefährdet

Das Vorhaben befindet sich im südlichen Randbereich ausgewiesener Rastflächen der Stufe 2 gemäß Rastvogelgutachten (2007). Es handelt sich dabei um regelmäßig genutzte Nahrungs- und Rastflächen (Offenflächen) mit mittlerer bis hoher Bedeutung.

Die Fläche der geplanten Tagebauerweiterung wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen entstehen für das Überleben der Arten extreme Bedingungen. Die periodisch wiederkehrenden Maßnahmen, wie die mechanische Bodenbearbeitung, wachstumsorientierte Düngergaben, Pflanzenschutzmittelgaben, die Ernte als mehr oder weniger vollständige Entnahme der Vegetationsschicht sowie die Bestellung mit unterschiedlichen Feldfrüchten im Rahmen der Fruchtfolge, stellen für die Vogelarten Einbrüche in ihre Existenzbedingungen dar. Dennoch sind Äcker ein wichtiger Lebensraum, der von Vögeln im Jahresverlauf unterschiedlich genutzt wird. Für die Charakterarten offener Landschaften sind die Agrarflächen der wichtigste und z.T. auch einzige Lebensraum in der heutigen Kulturlandschaft (RICHARZ, 2001). Die Lebensbedingungen der Arten sind durch den kurzen Zeitraum von der Ackerbestellung bis zur Ernte bestimmt.

In der Tabelle 3 sind die nach den Kriterien des LUNG M-V (2010) bedeutsamen Brutvogelarten dargestellt.

Tabelle 3: Bedeutsame Brutvogelarten in M-V (Abschichtungstabelle)

Art	RL M-V	RL D	BArtSchV	EG-VO	VRL	Bed. in M-V
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	1	1	x		x	!! o
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	2					o
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		3		A		
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	3	3				
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	1	1	x			o
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	2					
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)			x			
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)			x		x	
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	V					
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	V	3				
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	1	1	x		x	
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)						o
Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	1	1	x		x	
Braunkehlchen (<i>Saxicola ruberta</i>)	3	2				!
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	V					o
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)			x			x
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)			x		x	x
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3				
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	2	3				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	3	V				
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)		3		A	x	
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)			x			
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)		2	x		x	
Flussuferläufer (<i>Tringa hypoleucos</i>)	1	2	x			o
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)		V				o
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	3					
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V				
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	V	3	x			x ! o
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	1	1	x			o
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			x			
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)				A		

Art	RL M-V	RL D	BArtSchV	EG-VO	VRL	Bed. in M-V
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	2	1	x			!
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	V					o
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V				
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		V	x		x	
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	1	1	x		x	
Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)			x			!!
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	2	2	x			o
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)		3	x		x	
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	2	2		A		o
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)						!
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)						!! o
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1	1		A	x	
Kranich (<i>Grus grus</i>)				A	x	x !
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	2	3				o
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	1	1	x		x	
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	V					o
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	2	3				o
Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)	R					o
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				A		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	V					
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	1					x ! o
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)			x		x	x
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	1	1	x	A	x	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	V				x	
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	3	3	x		x	
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)	R	1	x		x	!!
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	3	2	x			x o
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	V	3				
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)				A	x	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	2	2				
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)						o
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	V					
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)		3	x		x	x
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)			x			!!
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)				A	x	
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	V		x			!
Rotkopfwürger (<i>Lanius senator</i>)	0	1	x			
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	V	V		A	x	x
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	2	3	x			o
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	3					o
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)			x		x	
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	1	1	x			o
Schelladler (<i>Aquila clanga</i>)	R	R		A	x	
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	V		x			
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)						!!
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	3			A		
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	1	1		A	x	x !!
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)			x			

Art	RL M-V	RL D	BArtSchV	EG-VO	VRL	Bed. in M-V
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	R				x	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				A	x	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)			x		x	
Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>)		0	x		x	
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	1		x	A	x	x
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)				A	x	x !!
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)	0	1	x		x	x
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)				A		
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)		3	x		x	!
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	1	3				o
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)						!!
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	0	3		A		
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	1	1				o
Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)			x		x	
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	3					o
Sumpfhöhreule (<i>Asio flammeus</i>)	1	1		A	x	
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	2					o
Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)		V	x			
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus Scirpaceus</i>)	V					
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	3	3				
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	1	1	x		x	
Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>)		3	x		x	!
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			x	A		o
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2	2		A		o
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	1	1	x			o
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	V	V	x			o
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	3		x	A	x	o
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	3	2	x		x	x
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)				A		
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	3					
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)				A		
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	2	V				!! o
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)			x			!!
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	3			A	x	
Weidenmeise (<i>Parus Montanus</i>)	V					
Weißbartseeschwalbe (<i>Chlidonias hybridus</i>)	R	R			x	!!
Weißflügelseeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)	R	R			x	!!
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	2	3	x	x	x	x
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	2	2	x			o
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	3	3		A	x	
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	2	3	x			o
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	2	2				!
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	V					
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	1	2		A	x	
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	1	3	x		x	
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	1	2	x		x	
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	R	R			x	
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	2	V	x		x	!!

Art	RL M-V	RL D	BArtSchV	EG-VO	VRL	Bed. in M-V
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	2	1	x		x	x
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	2	R	x		x	

Legende:

RL M-V = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (2014), RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2016)

- | | | | |
|---|---|---|------------------------|
| 0 | ausgestorben oder verschollen (Bestand erloschen) | V | Arten der Vorwarnliste |
| 1 | vom Aussterben bedroht | R | extrem selten |
| 2 | stark gefährdet | | |
| 3 | gefährdet | | |

BArtSchV

- x streng geschützte Art der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EG-VO

- A Art des Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. EG L61 vom 3.3.1997, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 207/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010, ABl. EU L 212 vom 12.8.2010, S. 1

VRL

- x Art nach Anhang I der RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (EU-Vogelschutzrichtlinie - VRL) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten

Bedeutung (Bed.) in M-V

- x Zielart der landesweiten naturschutzfachlichen Planung (LUNG, 2004)
 !,!! Bedeutung des Bestandes in M-V am Gesamtbestand Deutschlands
 ! - > 40 %, !! - > 60 % des deutschen Gesamtbestandes
 o in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL



Nachweise im Vorhabensraum - artspezifische Betrachtung erforderlich

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der registrierte Datenbestand im Raum Charlottenthal (GÜNTHER 2020 unter Berücksichtigung der Altdaten 2002). Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte europäische Vogelarten Art-für-Art behandelt werden, werden ungefährdete und ubiquitäre Arten zusammengefasst.

Aufgrund der Artnachweise im Vorhabensgebiet der in Tabelle 3 aufgeführten bedeutsamen Brutvogelarten werden folgende bedeutende Arten in der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung bezüglich der Verbotstatbestände berücksichtigt:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Gimpel, Grünspecht, Heidelerche, Kranich, Schafstelze, Uferschwalbe, Waldlaubsänger, Waldohreule.

Von diesen registrierten Arten ist nur die Feldlerche direkt im Vorhabensgebiet der Tagebauerweiterung nachgewiesen worden. Alle anderen Arten sind im angrenzenden Umfeld vor allem im Wald/Forst südlich und westlich des Vorhabens nachgewiesen (s. Anlage 1). D.h. die Bruthabitate dieser Arten werden vorhabensbedingt nicht beseitigt. Hier sind vor allem die vorhabensbedingten Störungen des Vorhabens artbezogen zu betrachten. Die bau- und anlage-

bedingte erhebliche Betroffenheit der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch Flächenverluste und Barrierewirkungen sowie Zerschneidungseffekte wird ausgeschlossen.

Die nachfolgenden Ausführungen und Angaben basieren im Wesentlichen auf den *Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten* (LUNG M-V, Fassung vom 08.11.2016) sowie EICHSTÄDT et al. (2006), FLADE (1994), GARNIEL & MIERWALD (2010) und Rote Liste der Brutvögel M-V (3. Fassung, Stand Juli 2014).

Zur Prognose der Auswirkungen des Lärms des Straßenverkehrs werden nach GARNIEL & MIERWALD 2010 artspezifische Beurteilungsinstrumente (kritische Schallpegel, Effektdistanzen, Fluchtdistanzen, Störradien) herangezogen. Die einzelnen Vogelarten reagieren unterschiedlich empfindlich auf Störungen. Für die lärmempfindlicheren Arten werden kritische Schallpegel verwendet. Bei der Anwendung ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Straßenverkehr um eine kontinuierliche Lärmquelle handelt, bei der kaum Schallpausen entstehen, in denen Vögel akustisch kommunizieren können. Die störende Wirkung des Straßenverkehrs ist deshalb tendenziell stärker als die Störwirkung von diskontinuierlichen Schallquellen. Anders als der Verkehr auf einer stark befahrenen Straße kommen im Abbaubetrieb häufiger Schallpausen vor. Für die weniger lärmempfindlichen Arten basiert die Wirkungsprognose auf Effektdistanzen, die aus dem räumlichen Verteilungsmuster der Arten erkennbar sind.

Die *Fluchtdistanz nach FLADE* (1994) bezieht sich auf die Reaktion gegenüber ungedeckten Fußgängern. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) wird zwischen Effektdistanz, Fluchtdistanzen und Störradien unterschieden. Als *Effektdistanz* wird dabei die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Als *Fluchtdistanz* wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Der *Störradius* entspricht der Distanz, bis zu der sich natürliche Feinde oder Menschen der Kolonie bzw. dem Rastvogeltrupp nähern können, ohne dass alle oder ein Teil der Vögel auffliegen.

Der **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) ist in Deutschland ein typischer Brutvogel in halboffenen Lebensräumen wie Heiden, Mooren und Auen sowie Feldgehölzen, lichten bis stark aufgelichteten Wäldern, Lichtungen und Waldrändern. Die Art kommt aber auch in Bergbaufolgelandschaften und ehemaligen Rieselfeldern vor. Die höchsten Dichten werden auf halboffenen Gehölzsukzessionsflächen von degradierten Regenmooren und Sandheiden erreicht, hier besonders auf aktiven und ehemaligen Truppenübungsplätzen. Lebensräume mit einer zu dichten Baum- und Krautschicht werden gemieden. Die bodenbrütende Art ist vor allem an lockeren Waldrändern und -lichtungen zu beobachten, da neben einem Bestand an hohen Bäumen und Sträuchern auch offene, mit niedriger Vegetation bestandene Flächen benötigt werden. Baumpieper fehlen in ausgedehnten Ackerlandschaften oder Grünlandgebieten. Während ihrer Nahrungssuche sind Baumpieper auch auf Wiesen und Weiden sowie Ackerflächen zu sehen, auf denen Hackfrüchte oder Klee und Luzerne angebaut werden. Hier bietet ihnen der Bewuchs ausreichend Deckung. Ackerflächen wie beispielsweise abgeerntete Getreidefelder werden nur in der Nähe von Gebüsch aufgesucht.

Die Art ist brutorttreu. Wegen der Instabilität der von ihnen als Brutareale genutzten Lebensräume wie Kahlschläge und Lichtungen verlagern sich die Brutplätze jedoch regelmäßig. In Abhängigkeit von der Qualität des Habitats und der Populationsdichte schwankt die Größe des Brutreviers zwischen 0,3 und 2,5 Hektar.

Die Art gilt als schwach lärmempfindlich (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Fluchtdistanz beträgt 50 m, die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) wird mit 200 m angegeben. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Anfang April bis Ende Juli.

Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Nest geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Art ist in M-V nahezu flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in den Waldgebieten wie Rostock-Gelbensander Heide, Ueckermünder Heide, Neustrelitzer Kleinseenland sowie im Südwestlichen Altmoränen und Sandergebiet (EICHSTÄDT et al. 2006). Das Vorkommen in M-V ist für die Art rückläufig. Der langfristige Rückgang des Brutbestands in M-V wird in RL M-V 2014 um mehr als 20 % angegeben. Der Baumpieper gilt gegenwärtig in M-V als gefährdet. Die Zahl der Brutpaare in M-V liegt bei 14.000 - 19.500 Brutpaaren (RL M-V, 2014).

Nachweise im Vorhabensgebiet gelangen im Waldrandbereich westlich und südlich der Tagebauerweiterung (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 PÄ RBP, s. Anlage 1).

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) ist ein typischer Bewohner der offenen Landschaft, fehlt aber auch innerhalb von Wäldern nicht völlig. Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenträgenden Krautschicht. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch häufig am Rand von Ortschaften vor. Zur Nestanlage werden einzelne Sträucher und Gebüsche benötigt.

Die Art ist brut- und geburtsorttreu. Das Nestrevier ist mit ca. 300 m² sehr klein, die Nahrungssuche erfolgt i.d.R. außerhalb.

Der Bluthänfling gilt als schwach lärmempfindlich (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Fluchtdistanz beträgt nach FLADE (1994) bei 10 - 20 m, die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) wird mit 200 m angegeben. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Anfang April bis Anfang September.

Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Nest geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Der Bluthänfling ist in M-V flächendeckend verbreitet. Die Art steht in der RL M-V auf der Vorwarnliste. Der langfristige Rückgang des Brutbestands in M-V wird in RL M-V, 2014 um mehr als 20 % angegeben. Die Zahl der Brutpaare in M-V liegt bei 13.500 - 24.000 Brutpaaren (RL M-V, 2014).

Nachweise des Bluthänflings gelangen im Waldrandbereich westlich der Tagebauerweiterung sowie am südwestlichen Ortsrand von Charlottenthal (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 PÄ RBP, s. Anlage 1).

Feldlerchen (*Alauda arvensis*) sind Charaktervögel der offenen Feldflur und vielerorts die einzigen Vögel, die noch ihre Nester auf dem Boden von Ackerflächen anlegen. Höhere Siedlungsdichten als auf Äckern erreichen Lerchen auf Brachen und extensiv genutztem Grünland, vor allem Feuchtgrünland. Die agrarisch genutzte Kulturlandschaft stellt den wichtigsten Lebensraum dieser Art in Mitteleuropa dar. Hier brütet die Feldlerche im offenen, bevorzugt trockenen Gelände (Bodenbrüter). Wesentlich für die Ansiedlung der Feldlerche sind größere, weitgehend baumlose Flächen und Bodenbereiche. Sehr dichte und hochwüchsige Kulturen sind ungünstig. Als ursprünglicher Steppenbewohner meidet die Feldlerche Waldränder. Die Feldlerche ist orts- und reviertreu. Die Art gilt als schwach lärmempfindlich (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Sie ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT in GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Reviergröße beträgt 0,5 - 4 ha. Die Fluchtdistanz ist gering, die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) wird mit 500 m angegeben. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Anfang März bis Mitte August.

Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Nest geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Als häufigster Bewohner der Agrarlandschaft ist die Art (noch) flächendeckend in M-V verbreitet. Die Feldlerche gilt gegenwärtig in M-V als gefährdet. Die Zahl der Brutpaare in M-V liegt bei 150.000 - 175.000 Brutpaaren (RL M-V, 2014).

Die Feldlerche wurde zahlreich innerhalb der Ackerflur im Vorhabensgebiet nachgewiesen (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 PÄ RBP, s. Anlage 1).

Der **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*) siedelt bei ausreichendem Nahrungsangebot vorwiegend in jüngeren Nadelholzkulturen, wobei die deutliche Präferenz für die Fichte steht, aber auch in lichten Mischwäldern mit wenig Nadelbäumen oder Unterholz. Die Art ist auch an den Rändern von Lichtungen, an Kahlschlägen sowie an Wegen und Schneisen zu finden. Der Gimpel sucht auch häufig Parkanlagen und Gärten auf in denen Nadelbäume, insbesondere Fichten, vorhanden sein. Selten ist der Gimpel auf Friedhöfen oder Biotopen, die mit Birken und dichtem Gebüsch bewachsen sind, zu finden. Im Frühjahr sucht die Art oft Obstplantagen oder Streuobstwiesen auf.

Der Gimpel ist nur wenig territorial, verteidigt den Nestbereich, jedoch kein Revier. Die Art ist ausgesprochen scheu und weist eine hohe Fluchtdistanz auf. Die Art gilt als lärmunempfindlich (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) wird mit 100 m angegeben. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Anfang April bis Anfang August.

Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Nest geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Art ist in M-V fast flächendeckend verbreitet. Das Vorkommen in M-V ist für die Art rückläufig. Der Gimpel gilt gegenwärtig in M-V als gefährdet. Die Zahl der Brutpaare in M-V liegt bei 4.500 - 8.000 Brutpaaren (RL M-V, 2014).

Der Gimpel wurde innerhalb des Waldes südlich der Tagebauerweiterung nachgewiesen (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 PÄ RBP, s. Anlage 1).

Der **Grünspecht** (*Picus viridis*) bevorzugt halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete kommt er nur in stark aufgelichteten Bereichen, an Waldwiesen und größeren Lichtungen vor. Die Art als Höhlenbrüter zeigt dabei eine starke Präferenz für Laubwälder, in ausgedehnten Nadelholzforsten kann sie großflächig sehr selten sein oder fehlen. Der Grünspecht ist ein weitgehend standorttreuer Vogel, der nur kurze Wanderungen unternimmt. Es handelt sich entsprechend um einen Stand- und Strichvogel.

Die Reviergröße beträgt 50 - 200 ha und die Fluchtdistanz (FLADE, 1994) 30 - 60 m. Die Effektdistanz (GARNIEL & MIERWALD, 2010) liegt bei 200 m. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Ende Februar bis Anfang August. Die Art gilt als schwach lärmempfindlich (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze geschützt. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers. I.d.R. wird die Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut genutzt.

Das Vorkommen in M-V ist für die Art rückläufig, große Teile des Landes werden nicht mehr vom Grünspecht besiedelt (EICHSTÄDT et al. 2006). Für M-V werden 900 - 1.900 Brutpaare angenommen (RL M-V, 2014). Der Grünspecht gilt gegenwärtig in M-V als ungefährdet.

Der Grünspecht wurde innerhalb des Waldes südlich der Tagebauerweiterung im Vorhabensgebiet nachgewiesen (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 PÄ RBP, s. Anlage 1).

Die **Heidelerche** (*Lullula arborea*) bewohnt trockene, meist sandige und warme Habitate mit niedriger und lichter Vegetation. Die Art kommt als Brutvogel in lichten Wäldern mit gleichbleibender Kraut- und Strauchstruktur, trockenen Waldrändern, sandigem Kulturland und vegetationsarmen Flächen vor, wie beispielsweise extensiv beweidete Trockenrasen und Heidegebiete, temporäre Brachen, Kahlschläge, Aufforstungen, aufgelassene Kiesgruben und andere Ruderalstandorte mit geringer Bodenbedeckung. Für eine Brutansiedlung sind im Wesentlichen folgende Habitatelemente von besonderer Bedeutung: vegetationsfreie, möglichst sandige Stellen, möglichst lockerer Pflanzenwuchs unter 50 cm Höhe und ein Waldrand, Hecke oder eine ähnliche Struktur, die mindestens von einer Seite Windschutz gewährt sowie Sträucher, Bäume, Zäune oder E-Leitungen als Sing- und Sitzwarten. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Heidelerchen sind auf Waldränder als Fluchtraum angewiesen. Die Heidelerche hat die Übergangszone zwischen Wald- und Offenland als Lebensraum erschlossen.

Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 2 - 3 (max. 8) ha erreichen. Die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) beträgt < 10 - 20 m. Die Effektdistanz (GARNIEL & MIERWALD, 2010) liegt bei 300 m. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Mitte März bis Ende August. Die Art gilt als schwach lärmempfindlich (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Nest und Brutrevier geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers. I.d.R. wird die Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut genutzt.

Die Art ist in M-V ungleichmäßig verbreitet. Während der Südteil des Landes, insbesondere das Südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet und die Südwestlichen Talsandniederungen, nahezu flächendeckend besiedelt ist, sind im nördlichen Teil Mecklenburgs und Vorpommerns größere Vorbereitungslücken zu finden. Weitgehend unbesiedelt sind das Westliche Hügelland bis in das Schweriner Seengebiet, das Dassower Becken und Klützer Winkel, das Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz, die Lehmplatten nördlich und südlich der Peene sowie das Kuppige Tollensegebiet (EICHSTÄDT et al. 2006).

Die Heidelerche gilt gegenwärtig in M-V als ungefährdet. Die Zahl der Brutpaare in M-V liegt bei 3.500 - 6.000 (RL MV, 2014).

Die Heidelerche wurde im Raum Charlottenthal im Waldrandbereich westlich und südlich der Tagebauerweiterung nachgewiesen (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 PÄ RBP, s. Anlage 1).

Bevorzugte Lebensräume des **Kranichs** (*Grus grus*) sind Feuchtgebiete der Niederungen, wie beispielsweise Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete. Zur Nahrungssuche finden sich die Tiere auf extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Feldern, Feldsäumen, Hecken und Seeufern in weithin offenen Bereichen ein. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen wie Äcker mit Getreidestoppeln. Als Schlafplätze werden vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten (starkes Sicherheitsbedürfnis).

Das Bruthabitat und nahegelegene Nahrungsflächen betragen mehr als 2 ha. Die Fluchtdistanz zum Brutplatz nach FLADE (1994) beträgt 200 - 500 m. Die Effektdistanz zum Brutplatz (GARNIEL & MIERWALD, 2010) liegt bei 500 m. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Anfang Februar bis Ende Oktober. Die Art gilt in der Phase der Jungenföhrung als schwach lärmempfindlich (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Nest und Brutrevier geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers. I.d.R. wird die Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Der

Kranich gehört zu den Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.).

Der Kranich ist während der Brutzeit an Feuchtgebiete gebunden, die in M-V nicht in allen Landschaftszonen vorhanden sind. Daraus resultiert eine ungleichmäßige Verbreitung (EICHSTÄDT et al. 2006).

Der Kranich ist in M-V Brutvogel und Durchzügler. Mehr als 40 % des deutschen Bestandes des Kranichs brüten in M-V. Die Art gilt gegenwärtig sowohl in M-V als auch in Deutschland als ungefährdet. Die Zahl der Brutpaare in M-V liegt bei 2.900 - 3.500 Brutpaaren (RL MV, 2014).

Nördlich außerhalb des Vorhabensgebietes liegt ein Brutverdacht des Kranichs im Bereich des Langmur vor (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 PÄ RBP, s. Anlage 1).

Nachdem die **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*) ehemals natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge von Fließgewässern bewohnt hat, brütet sie heute vor allem in frischen Anrissen junger Ablagerungen. Besonders häufig ist die Art in Sand- und Kiesgruben während oder kurz nach dem Abbau anzutreffen. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, frisch angerissene und vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit und nicht zu hoher Vegetation unter der Brutwand im oberen Drittel der Wand gebaut. Uferschwalben graben die Röhren jedes Jahr neu. Als Nahrungshabitate werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.

Die Brutkolonien sind sehr dicht beieinander und der Aktionsradius reicht bis zu 10 km. Die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) liegt bei < 10 m und der Störradius der Kolonie (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) bei 200 m. Die Art gehört entsprechend GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Brutvögeln, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (Gruppe 5). Die Art gilt als relativ brutortstreu. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Ende April bis Anfang September.

Als Fortpflanzungsstätte ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. die Brutkolonie geschützt. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. i.d.R. wird die Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Aufgabe der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Die Uferschwalbe gehört zu den Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.).

Aufgrund ihrer spezialisierten Nistplatzwahl (Brut in Steilwänden) ist die Uferschwalbe mittlerweile sehr lückenhaft verbreitet und in vielen Gebieten nur noch als Durchzügler zu beobachten. Die Art ist gegenwärtig in M-V als Art der Vorwarnliste eingestuft. Für M-V werden 26.000 - 40.000 Brutpaare angenommen (RL MV, 2014). Der langfristige Rückgang des Brutbestands in M-V wird in RL M-V, 2014 um mehr als 20 % angegeben.

In den Altunterlagen (2002 in RBP 2004) liegen Nachweise im Bereich des Tagebaus vor. Die Uferschwalbe nistet an frischen Steilwänden. Mit der Brut dieser Art ist auch weiterhin in den Abbaukanten des Tagebaues zu rechnen. Die Uferschwalbe nistet an Steilküsten und künstlichen Aufschlüssen, in die sie kolonieweise ihre Brutröhren gräbt. Die Uferschwalbe profitiert vom Kiestagebau. Es ist nur darauf zu achten, dass Steilwände mit Brutkolonien zur Brutzeit nicht gestört werden. Die Uferschwalben graben die Röhren jedes Jahr neu.

Der **Waldlaubsänger** (*Phylloscopus sibilatrix*) lebt als typischer Waldvogel in hochstämmigen, lichten Laub- und Mischwäldern, vor allem in älteren Buchenwäldern mit schwach entwickelten Bodenbewuchs. Die Art siedelt im Waldesinneren. Wesentlich sind ein möglichst

hoher Kronenschluss und eine gering ausgebildete Strauchschicht, so dass genügend Freiräume für den Singflug und Warten vorhanden sind. In großen Kiefernforsten werden häufig eingesprengte Laubholzgruppen zur Revier- und Nestanlage genutzt.

Die Reviergröße beträgt für das Männchen 1- 3 ha und für brütende Weibchen 1.200 - 1.900 m², isolierte Wälder werden nicht unbesiedelt. Die Fluchtdistanz (FLADE, 1994) liegt bei < 10 – 15 m, die Effektdistanz (GARNIEL & MIERWALD, 2010) bei 200 m. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Ende April bis Anfang August. Die Art gilt als schwach lärmempfindlich (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Nest geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Art ist in M-V fast flächendeckend verbreitet. Der Waldlaubsänger gilt gegenwärtig in M-V als gefährdet. Das Vorkommen in M-V ist für die Art rückläufig, Für M-V werden 13.000 – 23.000 Brutpaare angenommen (RL M-V, 2014).

Im Raum Charlottenthal wurde der Waldlaubsänger im Waldrandbereich westlich und südlich der Tagebauerweiterung nachgewiesen (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 PÄ RBP, s. Anlage 1).

Die **Waldohreule** (*Asio otus*) besiedelt bevorzugt Waldränder, Wälder mit offenen Flächen zur Nahrungssuche (z.B. Nadel-, Laub- und Auenwälder), Feldgehölze, Heiden, Moore und strukturreiche Grünlandareale, seltener den Siedlungsraum. Große geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Zum Jagen ist die Waldohreule auf offenes Gelände angewiesen, braucht zum Ruhen und zur Brut aber Hecken, Baumgruppen und Feldgehölze. Zur Nestanlage werden vorwiegend alte Greif- oder Krähennester genutzt. Die Art baut selbst kein Nest.

Die Reviergröße liegt zwischen 20 und 100 ha. Die Art hält Fluchtdistanzen von 50 - 100 m gegenüber Annäherung einzelner Personen. Die Effektdistanz (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) beträgt 500 m. Die Art weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2) auf. Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Ende Januar bis Ende August.

Als Fortpflanzungsstätte ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG das Nest geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Der Waldohreule ist zwar im gesamten Gebiet verbreitet, weist aber lokal Verbreitungslücken auf. Die Art gilt gegenwärtig sowohl in M-V als auch in Deutschland als ungefährdet. Für M-V liegt der Bestand bei 1.400 - 1.700 Brutpaaren (RL M-V, 2014).

Nachweise der Waldohreule liegen innerhalb des Waldbestandes westlich der Bahngleise vor (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 PÄ RBP, s. Anlage 1).

Die **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*) findet man auf Viehweiden, in Mooren, Sümpfen und Heiden sowie in der offenen, landwirtschaftlich genutzten Feldflur. Schafstelzen brüten auf weitgehend ebenen, mit Seggen und Gräsern bestandenen kurzrasigen Flächen. Die Böden sollten wenigstens teilweise nass oder feucht sein. Typische Biotope sind Feuchtwiesen; seit einigen Jahren werden auch zunehmend Hackfruchtäcker, Getreide-, Kleeschläge und selbst Kartoffeläcker besiedelt. In den Revieren werden Hochstauden, Sträucher oder Zaunpfosten als Sitzwarten genutzt.

Das Nestrevier beträgt z.T. < 0,5 ha, wobei der Nahrungsplatz auch entfernt gelegen sein kann. Die Fluchtdistanz (nach FLADE, 1994) liegt bei < 10 - 30 m, die Effektdistanz (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) bei 100 m. Die Art gilt als schwach lärmempfindlich (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Brutzeit umfasst einen Gesamtzeitraum von Mitte April bis Ende August.

Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Nest geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Schafstelze besiedelt in M-V nahezu flächendeckend alle Landesteile. Sie fehlt großflächig in den Landschaftsräumen mit hohem Waldanteil (Rostocker Heide, Darß, Ueckermünder Heide, Neustrelitzer Kleinseenland). Die Art steht gegenwärtig auf der Vorwarnliste der RL MV. Für M-V werden 8.000 - 14.500 Brutpaare angenommen (RL MV, 2014).

In den Altunterlagen (2002 in RBP) liegen Nachweise der Schafstelze auf dem am Rande gelegenen Brachen und Staudenfluren im Tagebaumfeld vor.

Bei den im Vorhabensgebiet vorkommenden Brutvögeln innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche handelt es sich um temporäre Brutplätze (sogenannte „Getreidebrut“). Somit ist von einem jährlichen Wechsel der Niststätte auszugehen und des Weiteren ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Bestand der Brutstätte nicht gesichert.

Des Weiteren kommen zahlreiche ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („**Allerweltsarten**“) im Vorhabensgebiet vor (GÜNTHER 2020).

Unter Allerweltsarten (ubiquitäre Arten) werden hier in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zu meist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert d.h. euryök sind und große Bestände aufweisen. Die Arten sind i.d.R. gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst (RUNGE et al. 2010).

Diese Arten werden zum einen in die *Gruppe der ungefährdeten Offenlandarten* und zum anderen in die *Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche und Gehölze* zusammengefasst betrachtet.

In die **Gruppe der ungefährdeten Offenlandarten** sind die ungefährdeten Arten zusammengefasst, die vorwiegend Acker-, Brachflächen und Ruderalfluren nutzen (Offenlandarten). Die Brutvögel dieser Gruppe haben unterschiedliche Ansprüche an ihre Lebensräume, können aber relativ flexibel auf Veränderungen des Lebensraumangebots reagieren. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bewirtschaftete oder nicht bewirtschaftete, offene oder mit einem geringen Gehölzanteil bestandene Flächen bevorzugen. Es handelt sich um Bodenbrüter. Die Brutzeit erstreckt sich normalerweise von Anfang März bis Ende September. Außerhalb dieses Zeitraumes ist nicht mit besetzten Nestern oder flüggen Jungen zu rechnen.

Im Allgemeinen liegt die Fluchtdistanz der meisten Kleinvogelarten bei < 20 m. Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten können dementsprechend als vergleichsweise gering störungsempfindlich eingestuft werden. Sie sind in M-V flächendeckend und weit verbreitet, regelmäßig vorkommend sowie in ganz M-V derzeit ungefährdet (kein Gefährdungsgrad in RL M-V).

In die **Gruppe der ungefährdeten gehölzbewohnenden Frei-, Boden-, Nischen- oder Höhlenbrüter** sind die ungefährdeten Arten zusammengefasst, die einen hohen Bindungsgrad an große Gehölzpflanzen als Nahrungsraum, als Ansitzwarten oder zur Nestablage nutzen. Es handelt sich um die wald-/gehölzbewohnenden Höhlen-/Halbhöhlenbrüter, Frei-, Boden- und Nischenbrüter. Sie haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate, können aber relativ flexibel auf Veränderungen des Lebensraumangebots reagieren. Die Brutzeit erstreckt sich normalerweise von Anfang März bis Ende September. Außerhalb dieses Zeitraumes ist nicht mit besetzten Nestern oder flüggen Jungen zu rechnen.

Die Fluchtdistanz der meisten Kleinvogelarten liegt bei < 5 bis 20 m und somit sind die Arten als gering störungsempfindlich einzustufen. Auch wenn die Lebensraumansprüche der genannten Arten recht unterschiedlich sind, besitzen sie eine hohe Präferenz zur Brutanlage in Gehölzen.

Diese Arten sind in M-V flächendeckend und weit verbreitet, regelmäßig vorkommend sowie in ganz M-V derzeit ungefährdet (kein Gefährdungsgrad in RL M-V).

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Tötung, der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der Beeinträchtigung durch Störung sind auch die **Rastvögel** einzubeziehen. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG eingestuft werden.

Die potenziell möglichen Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Rast-, Durchzugs- und Überwinterungshabitate, die sich vielfach in Offenlandbereichen befinden. Rastvögel sind generell als lärmunempfindlich anzusehen.

Das Vorhaben befindet sich im südlichen Randbereich ausgewiesener Rastflächen der Stufe 2 gemäß Rastvogelgutachten (2007). Es handelt sich dabei um regelmäßig genutzte Nahrungs- und Rastflächen (Offenflächen) mit mittlerer bis hoher Bedeutung.

Im Zuge der Tagebauerweiterung wird abschnittsweise landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.

Im Raum Charlottenthal besiedeln die vorhandenen Arten hauptsächlich die im Umfeld der für den Abbau geplanten Intensivackerflächen angrenzenden Waldbereiche und Gehölzstrukturen. Ackerflächen spielen für Brutvögel nur eine untergeordnete Rolle. Die Charakterart der Äcker, die Feldlerche, wurde jedoch zahlreich nachgewiesen (GÜNTHER 2020 in Anhang 3 der Antragsunterlagen). Größere Bedeutung besitzt die Ackerflur jedoch als Nahrungsraum.

Die weite Verbreitung und Häufigkeit der Allerweltsarten bedingt, dass der Rohstoffabbau i.d.R. eine Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten zur Folge hat. Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (RUNGE et al. 2010).

Die geplante Tagebauerweiterung (Ackerflächen) geht als Lebensraum zeit- und abschnittsweise verloren. Im größeren räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion aber gewahrt, da im näheren Umfeld gleichwertige Flächen bestehen. Bezüglich der Avifauna ist anzumerken, dass Sand-/Kiesgruben eine Vielzahl von Strukturen aufweisen. Sie gehören zu den Flächen mit der größten Kleinstrukturdichte. Abbaubereiche bieten Entwicklungsmöglichkeiten für eine Vielzahl oft unterschiedlicher Kleinstandorte.

Prüfung der Verbotstatbestände

Prüfung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zuge der Vorfeldräumung können Habitate der registrierten Arten (Feldlerche sowie ungefährdete Offenlandarten) in Anspruch genommen, die diesen Arten als Brutplätze dienen.

Durch die Vorfeldräumung können des Weiteren temporär verstärkte Störeffekte der im Umfeld registrierten Arten entstehen. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Eiern und/oder Jungvögeln führen. Da die Brutplätze der jeweiligen Arten nur einmal genutzt werden, besteht eine potenzielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der registrierten Arten nur während der Vorfeldberäumung bei Besetzung eines Brutplatzes. Diese potenzielle baubedingte Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien (Eier) der jeweiligen Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG sind vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten zu vermeiden.

Die baubedingte Gefährdung von Individuen ist temporär. Zur Vermeidung von Individuenverlusten (insbesondere Eier und Jungvögel) hat die Vorfeldfreilegung grundsätzlich in den Wintermonaten, d.h. außerhalb der Revierauswahl und Brutperiode zu erfolgen (**Bauzeitenregelung**). Dies entspricht i.d.R. einem Zeitraum von Anfang September bis Anfang März.

Als Fortpflanzungsstätte ist bei der Feldlerche nach § 44 BNatSchG das aktuelle Nest geschützt. Die Art nutzt in der folgenden Brutperiode die Fortpflanzungsstätte nicht erneut. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Ein Verlust von Nestern außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Somit werden für Vogelarten ohne dauerhafte Niststätten bei Einhaltung der Bauzeitenregelung Konflikte mit dem unter § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführten Verbot der Beschädigung oder Zerstörung geschützter Niststätten ausgeschlossen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die weite Verbreitung und Häufigkeit der Allerweltsarten (ungefährdete Offenlandarten) bedingt, dass der Rohstoffabbau i.d.R. eine Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten zur Folge hat. Das Vorhaben wird sich auf Reviere der ungefährdeten Brutvogelarten auswirken. Die Zugriffsverbote nach § 44 (1) 1 BNatSchG auslösende systematische Tötung oder Verletzung von Exemplaren der Arten bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern bei Umsetzung des Vorhabens kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Bei Durchführung der Vorfeldfreiräumung außerhalb der Revierauswahl und der Brutzeit der Vögel zur Vermeidung von Tötungen von Jungvögeln und Zerstörung von Eiern wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Bau- und betriebsbedingte Tötungen/Verletzungen werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel handelt es sich hierbei um Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen oder Bauwerken. Kollisionen von Vögeln können prinzipiell überall auftreten und sind daher nicht vollständig zu vermeiden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der vorhabengebundene Verkehr ist aufgrund der zu erwartenden Geschwindigkeiten der Fahrzeuge und Gewinnungsgeräte als nicht relevantes Gefährdungspotenzial einzustufen.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Rast- und Zugvögel sind als Nahrungsgäste aufgrund ihrer Mobilität sowie ihrer artspezifischen Fluchtdistanzen nicht von einer Tötung oder Verletzung bedroht.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Prüfung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG

Unter Störung werden im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung, Scheuchwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden, die sich bau- oder betriebsbedingt ergeben können.

Der Verbotstatbestand der Störung europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gibt vor, dass die Störung **erheblich** sein muss. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art, wie beispielsweise kurzfristige bau- bedingte Störungen außerhalb der Reproduktionszeit, unterfallen nicht dem Verbot.

Im Zuge der Rohstoffgewinnung, Bodeneinlagerung und sowie des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs kommt es im laufenden Betrieb unvermeidlich zu akustischen und visuellen Störungen. Diese sind aufgrund des langjährigen Rohstoffabbaus im Bereich des Tagebaus Charlottenthal bereits vor Ort vorhanden. Es ist zu beachten, dass es sich um einen vorbelasteten Raum handelt (Rohstoffgewinnung/Bodeneinlagerung, Landwirtschaft, angrenzende Verkehrsflächen).

Das Störpotenzial des Lärms ergibt sich aus der Empfindlichkeit der einzelnen Brutvogelarten gegenüber diesem Wirkfaktor. Zur Prognose der Auswirkungen des Lärms des Straßenverkehrs werden nach GARNIEL & MIERWALD (2010) artspezifische Beurteilungsinstrumente (kritische Schallpegel, Effektdistanzen, Fluchtdistanzen, Störradien) herangezogen. Die einzelnen Vogelarten reagieren unterschiedlich empfindlich auf Störungen. Für die lärmempfindlicheren Arten werden kritische Schallpegel verwendet. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Straßenverkehr um eine kontinuierliche Lärmquelle handelt, bei der kaum Schallpausen entstehen, in denen Vögel akustisch kommunizieren können. Die störende Wirkung des Straßenverkehrs ist deshalb tendenziell stärker als die Störwirkung von diskontinuierlichen Schallquellen.

Anders als der Verkehr auf einer stark befahrenen Straße kommen im Tagebau Charlottenthal häufiger Schallpausen vor. Aus diesen Gründen ist das Heranziehen der für den Straßenverkehr entwickelten Beurteilungsmaßstäbe als vorsorglich einzustufen. Anders als die kritischen Pegel, die schallquellenspezifisch sind, stellt die Empfindlichkeit einer Vogelart gegen Lärm eine grundsätzliche, artspezifische Eigenschaft dar. Die in GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgestellte Einteilung der Vogelarten in verschiedenen Empfindlichkeitsgruppen ist deshalb für andere Projekttypen anwendbar (A. Garniel, schriftl. Mitt., Juli 2016).

Für die weniger lärmempfindlichen Arten basiert die Wirkungsprognose auf Effektdistanzen, die aus dem räumlichen Verteilungsmuster der Arten erkennbar sind. Die Effektdistanz ist die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses des Faktorenkomplexes aus Lärm und verschiedenen Störungen wie z.B. optische Störeffekten auf die räumliche Verteilung einer Vogelart.

Die im Vorhabensgebiet registrierten bedeutsamen Brutvogelarten (GÜNTHER 2020) gehören überwiegend zu den schwach lärmempfindlichen Arten (Gruppe 4) bzw. zu den lärmunempfindlichen Arten (Gruppe 5 nach GARNIEL & MIERWALD 2010). In die Gruppe 4 (schwach lärmempfindlich) sind auch die weit verbreiteten Singvogelarten zuzuordnen.

Zu den lärmunempfindlichen Arten gehören des Weiteren:

- alle Zugvogelarten, die sich im Winterquartier oder auf dem Zug verpaaren
Eine durch Lärm am Brutplatz erhöhte Gefährdung durch Fressfeinde liegt für diese Arten nicht vor. Die empfindliche Phase der Paarbildung findet vor der Ankunft im Brutgebiet statt (z.B. Enten, Säger, Taucher, Gänse, Bienenfresser).
- alle Standvögel oder Kurzstreckenzieher, die sich in Winterschwärmen, an Gemeinschaftsschlafplätzen und sonstigen Versammlungsplätzen verpaaren

Die Lärmbelastung im Brutgebiet ist weder für die Paarbildung noch für die übrigen Lebensfunktionen relevant (z.B. Eichelhäher, Bartmeise, Feldsperling, Rabenvögel).

- Koloniebrüter, Arten, die sich in der Kolonie verpaaren und brüten
- Arten, die keine akustischen Signale bei der Paarbildung einsetzen, z.B. Schwarzstorch
- Arten, die an Standorten brüten, die von Natur aus laut sind: z.B. Wasseramsel.

Für die Brutvögel der Gruppe 4 (Baumpieper, Bluthänfling, Gimpel, Feldlerche, Grünspecht, Heidelerche, Kranich, Schafstelze, Waldlaubsänger) erfolgt die Wirkungsprognose anhand von Effektdistanzen. Für die Brutvögel der Gruppe 5 (Uferschwalbe) erfolgt die Wirkungsprognose anhand von Störradien der Brutkolonien. In Gruppe 5 sind Arten zusammengefasst, für die der Lärm am Brutplatz aus verschiedenen Gründen keine Rolle spielt.

Mit der Waldohreule wurde eine Art aus der Gruppe 2, Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, im Vorhabensraum registriert. Es handelt sich dabei um Arten, für die eine vergleichsweise hohe Störanfälligkeit durch Lärm anzunehmen ist (GARNIEL & MIERWALD 2010). Der Aktivitätsschwerpunkt liegt in höheren Vegetationsschichten.

Die nach GARNIEL & MIERWALD (2010) festgestellten Effektdistanzen für die im Bereich der Vorhabensfläche registrierten Vogelarten sind nachfolgend aufgeführt:

Artname	Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) in m	Fluchtdistanz in m
Baumpieper	200	50
Bluthänfling	200	15
Feldlerche	500	20
Gimpel	100	300
Grünspecht	200	30-60
Heidelerche	300	< 10-20
Kranich	500	200 500
Schafstelze	100	< 10-30
Waldlaubsänger	200	< 10-15
Waldohreule	500.	30-50

Für die Uferschwalbe ist ein Störradius der Brutkolonie von 200 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010) bezogen auf Verkehrslärm).

Bei den im Vorhabensraum betroffenen Arten handelt es sich im Wesentlichen um störungstolerante Arten, die eine gute Habituation an visuelle und akustische Störreize an ihrem Revierstandort besitzen. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung des Vorhabensraumes (bergbauliche Nutzung, Landwirtschaft, Verkehr) ist nicht mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten zu rechnen, die mit einem vollständigen Verlassen des Gebietes reagieren würden. Im Regelfall führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Des Weiteren sind Ausweich- und Rückzugsgebiete im Umfeld vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Welche Eigenschaften des Vorhabens von den Vögeln als störend empfunden werden, ist schwer zu ermitteln. Lichtspiegelungen, flackerndes Scheinwerferlicht, Bewegungsunruhe können Irritationen auslösen. Eine Betroffenheit ist in erster Linie für Bodenbrüter des Offenlands und für Großvögel zu unterstellen, die am Brutplatz sehr störanfällig reagieren. Für diese

Arten ist es wahrscheinlich, dass sie ihre Umwelt in besonders starkem Maße optisch wahrnehmen. Für Gebüschbrüter und Waldarten ist aus der Fachliteratur keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegen optische Störungen bekannt. Die Feldlerche dagegen reagiert auf optische Störreize, indem sie zu Störquellen und potenziellen Gefahren einen sehr großen Sicherheitsabstand einhält (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht) sind visuell wahrnehmbare Reize, z.B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen, die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z.B. als Feindschablone) zurückzuführen sind. Fachlich valide Orientierungswerte zu Fluchtdistanzen von Vogelarten finden sich u.a. bei FLADE (1994) bzw. bei GASSNER et al. (2005) (BfN 2014).

Es handelt sich um einen vorbelasteten Raum. Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Tierarten haben sich an aktuellen Gegebenheiten gewöhnt und reagieren flexibel durch Ausweichen auf umliegende, vergleichbare Strukturen. Es kommt durch die Tagebauerweiterung zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Istzustand.

Eine besondere Rolle können Lichtquellen auch im Hinblick auf die Vogelfauna spielen, z.B. durch Anlockung oder Auslösung einer Stillhalterreaktion bei plötzlichem Lichteinfall (z.B. Ziegenmelker), in besonderem Maße aber auch durch Blendung nachts ziehender Vogelarten (BfN 2014). Der Einsatz von Lichtquellen erfolgt wie bereits aktuell am Standort praktiziert bei Notwendigkeit. Es erfolgt kein Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr.

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich weiter feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für die ubiquitären Arten i.d.R. ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i.d.R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Lokale Populationen der allgemein häufigen Arten haben naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (RUNGE et al. 2010).

Fluchtdistanzen und Störradien charakterisieren die Reaktionen der Vögel auf Feinde. Aufgrund der gegenwärtigen intensiven Nutzung und der bestehenden Vorbelastung im Vorhabensgebiet ist nicht mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten zu rechnen, die mit einem vollständigen Verlassen des Gebietes reagieren würden.

Die bergbauliche Nutzung entfaltet keine relevanten Störwirkungen im Umfeld. Die endgültige Aufgabe der potenziellen Bruthabitate im Umfeld ist nicht zu prognostizieren. Der Tagebau wird seit Jahren am Standort Charlottenthal betrieben. Die hier vorkommenden Arten haben sich an diese Gegebenheiten angepasst.

Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit sind zwar insgesamt durch v.a. bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zeitweise möglich, der Verbotstatbestand wird jedoch nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Art im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist nicht zu befürchten. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen. Brutplatzverluste wegen erheblicher Störungen sind im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten. **Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.**

Prüfung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Durch die bergbauliche Flächeninanspruchnahme kommt es zur Beseitigung von Habitaten der registrierten Arten innerhalb der Tagebauerweiterung. Bau- und betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die vorhabensbedingten Stör- und Scheuchwirkungen können eine temporäre, partielle Schädigung der Brut- und Nahrungshabitate verursachen. Die zeitliche Dimension und die flächenbezogene Wirkintensität (mögliche Betroffenheit von Teilbereichen des jeweiligen Brutreviers) sind als gering zu bewerten. Die endgültige Räumung der potenziell besiedelbaren Lebensräume ist im Umfeld des Tagebaus demgegenüber nicht zu besorgen.

Eine weitere vorhabengebundene relevante Veränderung oder Schädigung des besiedelbaren Lebensraums der im Vorhabensgebiet registrierten Arten und somit ein artspezifisch anrechenbarer Lebensraumverlust liegt nicht vor. Die Barrierewirkungen/Zerschneidungseffekte des Vorhabens haben keine zu prognostizierende artspezifische Relevanz.

Zur Vermeidung einer Zerstörung/Beschädigung von besetzten Nestern sowie einer Verletzung/Tötung von Individuen ist die Vorfeldberäumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der betroffenen Vogelarten durchzuführen (Bauzeitenregelung). Die Vorfeldberäumung ist nur im Zeitraum von Anfang September bis Anfang März durchzuführen.

Somit werden für Vogelarten ohne dauerhafte Niststätten bei Einhaltung der Bauzeitenregelung Konflikte mit dem unter § 44 BNatSchG aufgeführten Verbot der Beschädigung oder Zerstörung geschützter Niststätten ausgeschlossen.

Bei folgenden registrierten Arten im Vorhabensraum erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Gimpel, Waldlaubsänger, Waldohreule, Schafstelze.

Als Fortpflanzungsstätte ist nach § 44 BNatSchG das aktuelle Nest geschützt. Die Arten nutzen in der folgenden Brutperiode die Fortpflanzungsstätte nicht erneut. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Ein Verlust von Nestern außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Baumpieper, Bluthänfling, Gimpel, Waldlaubsänger, Waldohreule und Schafstelze sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

Die betroffenen Lebensräume der Feldlerche sowie der Allerweltsarten (ungefährdete Offenlandarten) sind im weiteren Umfeld vorhanden und relativ weit verbreitet. Aufgrund der Vorfeldräumung außerhalb der Brutzeit wird die Zerstörung besetzter Fortpflanzungsstätten vermieden.

Die Verbotstatbestände werden bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Arten, die i.d.R. ihre Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut nutzen, handelt es sich bei den meisten dieser Arten um ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Arten, die ihr letztjähriges Nest wieder nutzen können (z.B. mehrere Spechtarten, einige Greifvogelarten) können bei Verlust jedoch flexibel reagieren und ohne Einschränkung ihrer Reproduktionsrate ein neues Nest bauen. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (LUNG, 2010). Dies betrifft den **Grünspecht**. Die Art ist nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Es werden keine Bruthabitate dieser Art durch die Tagebauerweiterung in Anspruch genommen. Durch die Tagebauerweiterung ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen und Beeinträchtigungen gegenüber dem Istzustand. Der Grünspecht wurde innerhalb des Waldes südlich der Tagebauerweiterung in einem Mindestabstand von 170 m zum

geplanten Vorhaben nachgewiesen (GÜNTHER 2020, s. Anlage 1). Ein Verlassen des Bruthabitates dieser Art ist nicht zu besorgen.

Bei Arten, bei der die Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt ist, führt eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit i.d.R. ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Dies betrifft die **Uferschwalbe**.

Die Uferschwalbe nistet an Steilküsten und künstlichen Aufschlüssen, in die sie kolonieweise ihre Brutröhren gräbt. Die Art profitiert vom Vorhandensein von Kies-/Sandabbauflächen. Uferschwalben sind immer auf frische Abbrüche und damit auf aktive bergbauliche Nutzung angewiesen, da alte Brutröhren nicht wieder genutzt werden. Frische Abbrüche sind an Bach- und Flussläufen jedoch kaum mehr zu finden. Letzte Zufluchtsstätte bzw. Ersatzlebensraum bilden daher die Kies-/Sandgruben. Es ist darauf zu achten, dass Steilwände mit Brutkolonien zur Brutzeit nicht gestört werden. Während der Brutzeiten sind somit zeitweise die Gewinnungsarbeiten in Böschungsbereichen, in denen Uferschwalben nisten, zum Erhalt der Nistplätze während der Brutzeit einzustellen. Uferschwalben graben die Röhren jedes Jahr neu.

Bei den folgenden Arten:

Heidelerche und Kranich

ist das Nest und Brutrevier als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. I.d.R. nutzen diese Arten die Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers.

Die Heidelerche wurde im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Tagebaus nachgewiesen. Die Art hat sich an aktuellen Gegebenheiten gewöhnt.

Der Kranich (am Brutplatz) gehört zu den lärmunempfindlichen Arten. Eine Lärmempfindlichkeit dieser Arten am Brutplatz kann ausgeschlossen werden (GARNIEL & MIERWALD, (2010)). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorhabensraum werden ggf. als Nahrungsflächen genutzt.

Die Arten sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Es werden keine Bruthabitate dieser Arten durch die Tagebauerweiterung in Anspruch genommen. Es kommt durch die Tagebauerweiterung zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Istzustand. Relevante Schädigungstatbestände, wie Verletzungen oder Tötungen der Art, werden vermieden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die temporäre und partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betreffen die Tagebauflächen (Intensivackerflächen).

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten wird insgesamt ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Hinsichtlich der **ökologischen Gesamtsituation** des Vorhabensgebietes kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben keine dauerhafte Verschlechterung am Standort eintritt. Ein geringfügiger Verlust sowie eine zeitweilige Einschränkung der Lebensstättenfunktion bleiben im räumlichen Zusammenhang ohne Auswirkungen auf die potenziell betroffenen Populationen. Sand- und Kiesgruben stellen schon während der Abbauphase begehrte Lebensräume für einzelne Spezialisten unter den Rohbodenbesiedlern der Pflanzen und Tiere dar.

Als unmittelbare Folge des Abbaugeschehens im Tagebau Charlottenthal entstehen fortlaufend (potenzielle) Lebensräume, die zahlreichen Brutvogelarten geeignete Habitate bieten.

Dabei handelt es sich insbesondere um Pionierarten schütter bewachsener Sand- und Kiesflächen sowie Arten sonnenexponierter Temporärgewässer.

Das Vorhabensgebiet kann als vorbelasteter Raum (Landwirtschaft, Kiesabbau, Verkehr) eingeschätzt werden. Die hier vorkommenden Arten haben sich an diese Gegebenheiten angepasst.

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt:

Sind europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Raum Charlottenthal wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Bezüglich des Tagebauerweiterung kann eingeschätzt werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG für die vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten vorliegen, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine mögliche Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Ein geringfügiger Verlust sowie eine zeitweilige Einschränkung der Lebensstättenfunktion bleiben im räumlichen Zusammenhang ohne Auswirkungen auf die potenziell betroffenen Populationen.

Sand-/Kiesgruben stellen schon während der Abbauphase begehrte Lebensräume für einzelne Spezialisten unter den Rohbodenbesiedlern der Pflanzen und Tiere dar. Sand-/Kiessandabbauflächen gelten als ökologisch hochwertige Sekundärlebensräume und bieten eine Fülle von Sonderstandorten, die in der Kulturlandschaft längst verschwunden oder selten geworden sind. Sie eröffnen zahlreichen spezialisierten Pflanzen- und Tierarten Überlebenschancen in unserer sonst so gleichmäßig einförmigen Kulturlandschaft (RICHARZ, 2001). In Abbaugeländen sind oft auf engstem Raum unterschiedlich alte, standörtlich stark divergierende Kiessandrohbodenflächen mosaikartig verzahnt, so dass Lebensgemeinschaften verschiedenster Entwicklungsstadien nebeneinander existieren können. Die Vielfalt der verschiedensten Kleinlebensräume ist für viele Tierarten, die Biotopkomplexe als Lebensraum benötigen (z.B. Neuntöter, Heidelerche), von großer Bedeutung (SEIFFERT, 2000).

Die artenschutzrechtlichen Belange stehen dem weiteren Rohstoffabbau im Bereich des Tagebaus Charlottenthal unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen. Eine Ausnahme für die europäischen Vogelarten gem. Art.1 der VRL nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Streng geschützte Pflanzen- und Tierarten nach BArtSchV, die nicht gleichzeitig in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, sind im Vorhabensgebiet nicht registriert worden sowie potenziell im Vorhabensraum nicht zu erwarten.

Bezüglich der Vogelarten ist anzumerken, dass alle heimischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL geschützt sind und somit einen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus besitzen.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Diese Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Brutvögel:

- Vorfeldfreilegung in den Wintermonaten, d.h. außerhalb der Revierauswahl und Brutperiode (Bauzeitenregelung), entspricht i.d.R. einem Zeitraum von Anfang September bis Anfang März
- zum Erhalt der Nistplätze während der Brutzeiten - zeitweise Einstellung der Gewinnungsarbeiten in Böschungsbereichen in denen Uferschwalben nisten

Reptilien:

- Flächeninanspruchnahme nachgewiesener und potenzieller Habitate nur außerhalb der Winterruhe (ca. Mai bis September) und somit während der aktiven Phase der Art zur Vermeidung einer Tötung von Individuen (Bauzeitenregelung).

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) -Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) - Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368 vom 20.12.2006)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, VRL) - ABl. Nr. L 207 vom 26.01.2010

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 207/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010, ABl. EU L 212 vom 12.8.2010, S. 1

Literatur

BAUER, H.-G, P. BERTHOLD: Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag GmbH, 1996

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg, 1998

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "23. Juli 2014", www.ffh-vp-info.de

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN: Atlas der Brutvögel in M-V. - Herausgeber OAMV e.V., 2006

FLADE M.: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW-Verlag Eching, 1994

FRÖHLICH, G.; J. OERTNER, S. VOGEL: Schützt Lurche und Kriechtiere. - VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin, 1987

GARNIEL, A. & U. MIERWALD: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ vom 30. April 2010

KOLLING, St., LENZ S. und HAHN G.: Die Zauneidechse - eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (1), 2008.

LANA: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - Stand 19.11.2010

LUNG M-V: Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. - Materialien zur Umwelt, Heft 3/2004, Güstrow

LUNG M-V: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat - und Wasservögel - Abschlussbericht (Rastvogelgutachten). - Dezember 2007, Güstrow

- LUNG M-V: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. - Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, LUNG M-V 2010
- LUNG M-V: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen - Stand 02.07.2012
- LUNG M-V: Fachinformationen des LUNG M-V - Steckbriefe zu den FFH-Arten, Internetportal LUNG M-V
- LUNG M-V: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016
- LÜTTMANN, J.: Artenschutz und Straßenplanung - Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8), 2007
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Rote Liste der Brutvögel M-V. - 3. Fassung, Stand Juli 2014, Schwerin
- NABU: Vögel der Agrarlandschaft - Bestand, Gefährdung, Schutz. - Bonn, 2004
- RICHARZ, K. et al. (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. - Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T.: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg, Juni 2010
- SEIFFERT, P. (Hrsg.), BÖNECKE, G.: Spontane Vegetationsentwicklung und Rekultivierung von Auskiesungsflächen. - Schriftenreihe des Instituts für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, culterra 26, 2000.
- STÜER, B.; G. BÄHR: Artenschutz in der Fachplanung - Rechtsprechungsbericht. - DVBL, 15. September 2006
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G., BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF W.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. - 5. Fassung, veröffentlicht 08.2016, Berichte zum Vogelschutz Band 52
- TRAUTNER; J.; K. KOCKELKE; H. LAMBRECHT; J. MAYER: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, Juni 2006
- TRAUTNER; H. LAMBRECHT; J. MAYER, G. HERMANN: Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. - Naturschutz in Recht und Praxis - online (2006) Heft 1, www.Naturschutzrecht.net
- VÖKLER, F.: Zweiter Brutvogelatlas des Landes M-V. - Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e.V., 2014
- WACHTER, T.; J. LÜTTMANN; K. MÜLLER-PFANNENSTIEL: Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. - Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (12), 2004

sowie umfangreiche Recherche im Internet